



STADT NAUEN

Prüfung und Bewertung der Umweltbe- lange zum Bebauungsplan „Wohngebiet An der Wiese“ Ortsteil Wachow (Gemeindeteil Gohlitz)



Übersichtsplan mit Ergänzung des Geltungsbereichs
Kartengrundlage TK25 (ohne Maßstab), Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB 2012 (Jahr 2021)

Planungsstand: Satzungsfassung, April 2022
Planbereich: Gemarkung Wachow
Flur 5
Flurstücke 73/3 (tlw.), 292 (tlw.)

Planaufstellung: Stadt Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Auftraggeber: Frau Verena Müller
Riewender Straße 8
14641 Nauen OT Klein Behnitz

Planungsbüro:



1.	PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE	4
1.1.	Veranlassung	4
1.2.	Kenndaten der Planung	4
1.3.	Kurzbeschreibung des Plangebiets und des Bauvorhabens	5
1.4.	Beschreibung der Prüfmethode	6
1.5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung	7
1.5.1.	Schutzgut Boden	7
1.5.2.	Schutzgut Fläche	8
1.5.3.	Schutzgut Pflanzen	9
1.5.4.	Verträglichkeit mit Schutzgebieten/Schutzobjekten	10
1.5.5.	Schutzgut Tiere	25
1.5.6.	Schutzgut Wasser	28
1.5.7.	Schutzgut Klima und Luft	29
1.5.8.	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	31
1.5.9.	Schutzgut Mensch	32
1.5.10.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32
1.6.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	35
2.1.	Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote	35
2.2.	Bestandserfassung und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	39
2.3.	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	49
3.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	52
3.1.	Kompensationsermittlung	55
3.2.	Gehölzarten für Anpflanzung	60
4.	FOTODOKUMENTATION	61
5.	QUELLENVERZEICHNIS	66

1. Prüfung und Bewertung der Umweltbelange

1.1. Veranlassung

Die Stadt Nauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Wiese“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) für die Fläche der Straße An der Wiese 3, Flurstücke (Flst.) 73/3 (teilw.) und 292 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Nauen Ortsteil (OT) Wachow, Gemeindeteil Gohlitz zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da die geplante maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² beträgt.

Zur Begründung des Bebauungsplanes „Wohngebiet An der Wiese“ südwestlich der Stadt Nauen gilt es, im Rahmen der Regelungen des § 13a BauGB an Stelle eines vollständigen Umweltberichtes mit integrierter Eingriffsregelung die Umweltbelange zu prüfen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4 c BauGB) abgesehen. Dennoch sind bei der Änderung des Bebauungsplans Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Diesen Vorgaben wird durch die nachfolgende „Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange“ Rechnung getragen.

Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, bei dem eine Nachverdichtung einer bereits bebauten Fläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Gohlitz geplant ist. Es ist ein Abriss der Bestandsbauten und die Errichtung neuer Wohngebäude an gleicher Stelle geplant. Aus dem Grund kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB Anwendung finden.

1.2. Kenndaten der Planung

Die Stadt Nauen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans auf den Flurstücken 73/3 (teilw.) und 292 (teilw.) „Wohngebiet An der Wiese“ die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit Wohngebäuden zu schaffen. Die Erschließung des Plangebiets ist über die öffentliche Verkehrsfläche „An der Wiese“ gewährleistet. Städtebaulich soll hier im Rahmen der Bauleitplanung steuernd eingewirkt werden. Es soll eine geordnete städtebauliche sowie eine vertretbare Entwicklung des Gebietes innerhalb der Gesamtstadt umgesetzt werden. Weitere Planungsziele sollen die ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum sowie die Umsetzung eines hohen Maßes an Umweltverträglichkeit sein. Das geplante Gebiet wird mit einer GRZ von 0,35 festgesetzt. Die Nutzungsdichte orientiert sich an der ortsüblichen Bauweise.

1.3. Kurzbeschreibung des Plangebiets und des Bauvorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 73/3 (teilw.) und 292 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Nauen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4.921 m² und befindet sich ca. 10,2 km südwestlich des Nauener Stadtzentrums im Gemeindeteil Gohlitz an der Nauener Straße (L 91), welche zentral durch die Ortschaft verläuft. Die Erschließung der Fläche ist über die von der L 91 abzweigende Straße „An der Wiese“ gesichert. Der Planbereich ist durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Die Bestandsbauten (eine Scheune und ein ehemaliger Stallkomplex) entlang der östlichen und südlichen Plangrenze werden im Zuge des Bauvorhabens abgerissen. Insgesamt betrachtet liegt die Fläche des Geltungsbereichs derzeit brach, es findet keine Nutzung statt.

Nach digitaler Topographischer Karte des Geoportals Brandenburg (im Maßstab 1:10.000) befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 58 23669

Rechtswert: 35 8350



Abbildung 1: Verortung des Plangebiets im OT Gohlitz. Quelle: BB-Viewer (o. M).

Topographisch wirksame Elemente sind im direkten Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht festzustellen. Im näheren Umkreis (ca. 170 m Entfernung) kann die nördlich gelegene und weit sichtbare Dorfkirche hervorgehoben werden.

1.4. Beschreibung der Prüfmethode

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Wie einleitend dargestellt kann im vorliegenden Verfahrenstyp zwar von der vollständigen Umweltprüfung abgesehen werden, da für Eingriffe in Natur und Landschaft keine Verpflichtung zum Ausgleich besteht. Jedoch müssen die Umwelt- und Naturschutzbelange in die planerische Abwägung eingestellt werden. Um dieser Pflicht nachzukommen, wurden gemäß den allgemeinen Anforderungen des LfU Brandenburg Bestandsaufnahmen der Gehölze, der Biotoptypen sowie der Flora und Fauna an folgenden 7 Tagen vorgenommen:

Tabelle 1: Kartierungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung
14.04.2021	06:30 - 08:00	2°C, sonnig, windstill
21.04.2021	07:00 - 08:00	3°C, sonnig, windstill
04.05.2021	07:00 - 08:00	8°C, bewölkt, trocken, windig
11.05.2021	06:30 - 07:30	16°C, sonnig, leichter Wind
18.05.2021	06:00 - 07:00	10°C, bewölkt, trocken, windstill
01.06.2021	06:30 - 07:30	10°C, sonnig, windstill
14.06.2021	09:00 - 10:00	25°C, sonnig, windstill

Für die Bestandsaufnahme der Gehölze, der Biotoptypen, der Flora und Fauna erfolgten Kartierungen, um eine Ermittlung und Potenzialabschätzung des Bestandes im Plangebiet abgeben zu können. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Umweltbelange des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln. Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet dargestellt und bewertet.

Die Biotoptypenkartierung und die Bestandsaufnahmen wurden im Frühjahr/Sommer 2021 (IGF) im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung getätigt. Die Kartierungsmethode bestand dabei aus dem vollflächigen und streifenförmigen Ablaufen des Areals zur floristischen Bestandserfassung sowie dem Beobachten (zur genaueren Erfassung der Avifauna kommt standardmäßig ein Fernglas zum Einsatz) und Verhören zur aktuellen faunistischen Situation vor Ort durch 1-2 Personen. Die Dauer des Aufenthaltes betrug dabei pro Kartierungstermin mindestens 1 Stunde. Jeder Begehungstermin wird zur weiteren Bearbeitung und Bestimmung fotografisch dokumentiert und in sogenannten Tagesprotokollen vermerkt. Die schriftlich erfassten Ergebnisse aus diesen Untersuchungen wurden gesichtet, zusammengetragen und in die vorliegende Prüfung und Bewertung der Umweltbelange eingearbeitet.

Durch weitere Begehungen werden keine zusätzlichen Erkenntnisse, welche für die Bearbeitung und ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 a relevant wären, erwartet.

1.5. Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen, hervorgerufen durch die Planung, erfolgt für die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft, Wasser, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

1.5.1. Schutzgut Boden

Die Böden im gesamten Nauener Plangebiet sind in der Vergangenheit und auch aktuell starken anthropogenen Beeinflussungen und Eingriffen unterworfen, welche insbesondere auf eine intensive Bodennutzung zurückzuführen sind. Im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile, Änderungsverfahren 2010, ist der überwiegende Bereich des Plangebiets als gemischte Baufläche dargestellt. Der westliche Teilabschnitt ist als schmaler Streifen für Grünfläche ausgewiesen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Vorherrschende Böden in Nauen, die sich in der Geschichte entwickelt haben sind Tal-sande; sedimentiertes feinsandiges Material, durch die Gleyböden vorherrschend sind. Der Planbereich ist laut Landschaftsplan der Stadt Nauen und zugehöriger Bodenpotenzialkarte Nr. 8 als D1a – sickerwasserbestimmte Sande – gekennzeichnet. Die Böden in dieser Region sind mit einer geringeren Ertragsfähigkeit eingeschätzt worden, was für eine nicht so gute Eignung für die Landwirtschaft steht. Die Ackerzahl (Bewertungsgrundlage für Ackerland) auf den „grundwasserfernen, geringen Sandböden“, wie es in der Bodenpotenzialkarte heißt, wird mit < 22 beziffert. Das bedeutet, dass der Boden sickerwasserbestimmt ist, keine Staunässe in diesem Bereich auftritt und dass eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen besteht. Von der Wertigkeit her liegen die Böden damit unter dem brandenburgischen Mittelwert. Das Plangebiet ist von Intensivacker-, Wohn- und Verkehrsflächen sowie von wenigen Gehölzbeständen umgeben. Im Allgemeinen sind Böden für die Stoffkreisläufe unabdingbar und bieten sowohl für einige Tiere als auch für die meisten Pflanzen eine Lebensgrundlage. Böden sind daher von immenser Bedeutung. Es gilt, schonend mit diesem Schutzgut umzugehen und die Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffanreicherung sowie Retentionsvermögen wird als relativ hoch eingeschätzt. Die im Plangebiet von Versiegelung freien Bereiche gewährleisten folgende Bodenfunktionen:

- Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke
- Lebensraum von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- Regulator für den Wasserhaushalt der Landschaft,
- Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen sowie
- Filter und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Vorbelastung

Im Plangebiet sind überwiegend Frei-, und Grünflächen vorhanden, welche natürliche Bodenfunktionen übernehmen können. Die Randbereiche der östlichen und südlichen Plangrenzen sind durch Bestandsgebäude versiegelt. Die angrenzenden Straßen (An

der Wiese, L 91) sowie die umliegenden Intensivackerflächen können die Gefahr des Schadstoffeintrages bergen. Durch Bauarbeiten auf dem Flurstück 73/3 kommt es zu regelmäßigen Begehungen und Befahrungen auf dem Gelände. Dadurch kann im vorliegenden Fall von einer relativ geringen Vorbelastung ausgegangen werden. Zudem ist laut FNP der Stadt Nauen der südliche Planbereich als Altlastenverdachtsfläche vorgeprägt. Der Bereich stellt sich als ehemaliger Stallkomplex für Tierhaltungs- bzw. Tierversarbeitungszwecke dar.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Durch die Etablierung des Wohnstandortes erfolgt ein Eingriff in den Bodenhaushalt, wodurch es zu einer nachhaltigen Schädigung des gewachsenen Bodenprofils kommen kann. Grund dafür sind Bauarbeiten, die sich in Form von Beräumen, Abgraben, Beseitigen, Verdichten und Ablagern bemerkbar machen. Des Weiteren stellt die Versiegelung von Flächen durch Lagerflächen, Baukörper oder Verkehrsflächen eine Beeinträchtigung dar. Die bestehende Versiegelung gilt fortführend als Konflikt.

Durch die genannten Eingriffe können die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer für Schadstoffe, Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit etc. behindert oder zerstört werden. Während der Baumaßnahmen ist mit einer Beeinträchtigung der unbebauten Flächen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind (Freiflächen und ökologisch wertvolle bzw. sensible Bereiche), durch Befahren mit Baufahrzeugen oder durch das Lagern von Baumaterialien zu rechnen. Dies ist jedoch nicht als schwerwiegend zu bezeichnen, da diese Flächen nur kurzzeitig für den Zeitraum der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sodass hier unerhebliche Auswirkungen vorliegen. Ergänzend ist hier noch zu erwähnen, dass das Bodenprofil im Großteil des Plangebiets durch die bisherige Nutzung bereits vorab in gewissem Maße beeinträchtigt wurde. Der Grund hierfür liegt zum einen in den voll- und teilversiegelten Bestandsflächen, zum anderen in den stärkeren Verdichtungen, hervorgerufen durch häufiges Befahren mit Kfz oder landwirtschaftlichen Maschinen. Daher ist der Ausgangszustand des Bodens innerhalb des Planbereichs von vornherein nicht als unberührt einzustufen. Trotz des geplanten Versiegelungsgrades durch die Bebauung ist anzumerken, dass eine offene und lockere Bebauung mit angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden soll, wodurch ein Teil des Bodens des Plangebietes in seiner jetzigen Funktion erhalten bleiben kann. Darüber hinaus ist vornehmlich nach dem Gebot des internen Grünausgleichs vorzugehen. Mit flächigen Bereichen (vgl. Planungskarte und B-Plan), bleiben Teile der Fläche nicht nur unbebaut, sondern werden durch Bepflanzung naturschutzfachlich aufgewertet.

1.5.2. Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde u. a. das Schutzgut Fläche in den Katalog der Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG aufgenommen. Durch die Aufnahme des neuen Schutzgutes Fläche soll der besondere Wert von unbebauten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung hervorgehoben sowie der Flächenverbrauch von Vorhaben stärker betont werden.

Eine erhöhte Flächenbeanspruchung bewirkt gleichzeitig größere Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Boden, Tiere und Pflanzen sowie dem Landschaftsbild. Daher gilt

es, sparsam mit dem Schutzgut Fläche umzugehen und den Flächenverbrauch gering zu halten.

Vorbelastung

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 4.921 m² und unterliegt derzeit keiner Nutzung. Das Plangebiet wird im östlichen und nördlichen Bereich von Solitärbäumen, Sträuchern und Heckenstrukturen geprägt. Der restliche Planbereich wird überwiegend von ruderalem Vegetationsbestand dominiert. Das Plangebiet wird entlang der westlichen und südlichen Plangrenze von alten Scheunen hin zur Straße bzw. freien Landschaft abgeschirmt. Aufgrund der früheren Nutzung ist der Standort bereits in gewissem Grad anthropogen überprägt und dementsprechend beeinträchtigt. Eine Belastung durch Lärm und/oder Luftschadstoffe ist im Plangebiet nur in geringem Umfang gegeben. Jedoch ist im Untersuchungsraum, aufgrund der großräumigen Ausbreitung der Luftschadstoffe die von dem Kfz-Verkehr der umliegenden Straßen ausgeht, eine gewisse Hintergrundbelastung gegeben. Insgesamt zeigt der Geltungsbereich versiegelte und unversiegelte sowie naturnahe und weitestgehend immissionsfreie Flächen auf.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird innerhalb der Flst. 73/3 (teilw.) und 292 (teilw.) des Geltungsbereichs eine bauliche Verdichtung ermöglicht. Dadurch ergibt sich in der Bilanz eine Erhöhung der versiegelten Fläche, maßgeblich verursacht durch die Errichtung neuer Gebäude sowie durch die Neuanlage von Zufahrten. Die Flächeninanspruchnahme mit Überschreitungsmöglichkeit beträgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ca. 2.239 m². Ziel des Planes ist als Flächennutzungsart die Schaffung von Wohnraum. Das geplante Gebiet wird mit einer GRZ von 0,35 inkl. Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt. Die Nutzungsdichte bzw. die Wohneinheiten orientieren sich an der ortsüblichen Bauweise. Erheblichkeit in Bezug auf den Flächenbedarf besteht jedoch in der Irreversibilität. Die infrastrukturelle Anbindung erfolgt günstig über die nördlich anliegende Straße An der Wiese. Im Bebauungsplan werden zusätzlich noch Baum- und Strauchpflanzungen festgelegt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

1.5.3. Schutzgut Pflanzen

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotenzial einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

Entsprechend der „Karte K 5 - Potenzielle natürliche Vegetation“ des Landschaftsrahmenplans Landkreis Havelland (2013) wäre im dargelegten Geltungsbereich der Stadt Nauen, OT Wachow (Gemeindeteil Gohlitz) auf den Talsanden der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Rasenschmielen-Buchenwald (F24) bzw. der

Schwarzerlen-Sumpf- und -Bruchwald im Komplex mit Schwarzerlen-Niederungswald (D21) als potenziell natürliche Vegetation möglich.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG). Vogelschutzgebiete (SPA) und Flora-Fauna-Habitats (FFH-Gebiete) liegen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Westlich des Plangebiets in etwa 1,1 km Entfernung befindet sich das SPA „Mittlere Havelniederung“. Das benannte Schutzgebiet bleibt von der Planung unberührt.

Weiterhin ist eine Verortung des Plangebiets innerhalb eines Großtrappenschongebietes nicht gegeben. Das Nächstliegende Großtrappenschongebiet Markee-Wachow-Tremmen (Großtrappenschongebiet III LK HVL) befindet sich ca. 0,4 km nördlich von Plangebiet entfernt und bleibt ebenfalls vom Vorhaben unberührt.

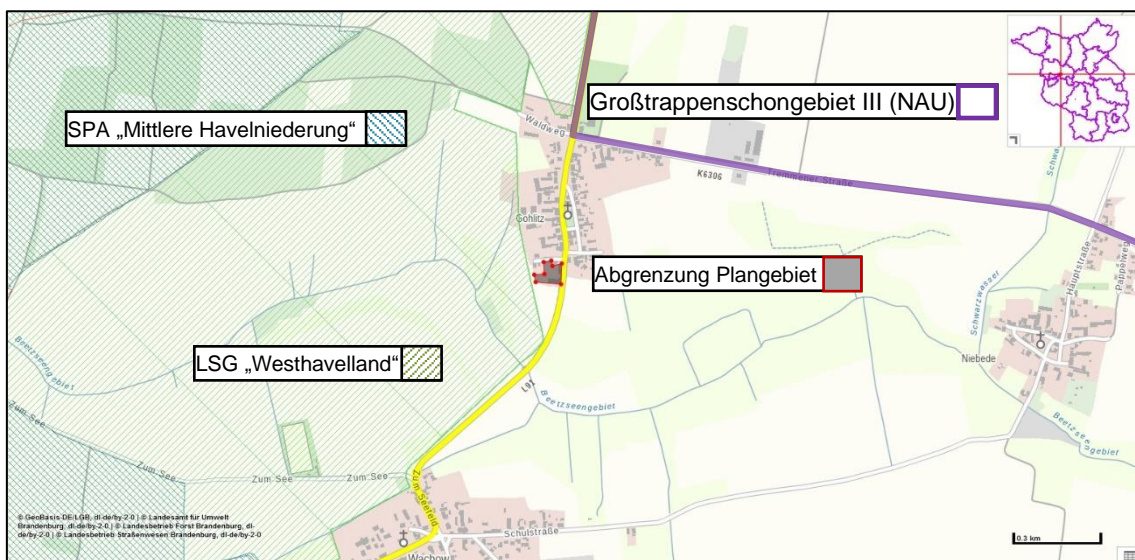


Abbildung 2: Übersicht Schutzgebiet in der weiteren Umgebung. Quelle: Schutzgebietsviewer LfU, Maßstab 1:9.000.

1.5.4. Verträglichkeit mit Schutzgebieten/Schutzobjekten

Das Plangebiet liegt außerhalb von NSG, FFH- und SPA-Gebieten. In unmittelbarer Nähe, ca. 10 m westlich, verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.

Auszug aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. durch den Erhalt von Niedermooren,
 - b. in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften
 - c. in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,
 - d. durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,

- e. wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,
 - f. durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere
- a. der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,
 - b. der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,
 - c. der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,
 - d. der Still- und Fließgewässer,
 - e. der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

Bewertung Bauvorhaben

Der Planbereich (anthropogen vorgeprägte Fläche mit Bestandsbauten und Gartenbrache) stellt nur eine bedingt ökologische Wertigkeit dar. Die naturräumliche Ausstattung ist an dieser Stelle gering ausgeprägt.

Durch das geplante Bauvorhaben wird das LSG in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Es werden auch keine Gehölzstrukturen entfernt oder Flächen versiegelt, welche sich innerhalb der LSG-Grenzen befinden. Bezüglich des Schutzzgutes Tiere werden zudem keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Es wird festgehalten, dass das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“ hat und daher mit diesen vereinbar ist. Durch die Prüfung wird eine Verträglichkeit des geplanten Bauvorhabens mit dem LSG bestätigt.

Vereinbarkeit mit den Pflege- und Entwicklungszielen

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Landschaftsschutzgebiet werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten;
2. die Oberflächen- und Grundwasserqualität zu verbessern, indem die Einträge schädigender oder eutrophierender Stoffe minimiert werden;
3. in allen Bauleitplanungen, die den ländlichen Raum betreffen, die typischen dörflichen Strukturen zur Planungsbasis und Zielorientierung anzusetzen;

4. das Grünland möglichst offenzuhalten;
5. Trockenrasen durch periodische Gehölzauflichtungen und Entbuschungen zu erhalten;
6. den naturverträglichen und naturorientierten Tourismus durch geeignete Lenkungsmaßnahmen und Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln;
7. das Landschaftsbild störende Einflüsse durch Bauwerke in der freien Landschaft durch Verlagerung, Eingrünung oder andere Maßnahmen möglichst zu minimieren oder abzustellen;
8. auf den Anbau fremdländischer Baumarten nach Möglichkeit zu verzichten;
9. die ausgeräumten Landschaftsteile durch Neuanpflanzung von naturraumheimischen und landschaftstypischen Feldgehölzen und Solitären reicher zu strukturieren.

Zu 1.:

Bei der geplanten Baufläche handelt es sich um eine anthropogen vorgeprägte Fläche in Kombination mit einer naturfernen Grünflächenausbildung (Gartenbrache). Beeinträchtigungen von Fließgewässern können nicht erfolgen, da keine Fließgewässer im Untersuchungsbereich vorhanden sind. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Zu 2.:

Bei dem geplanten Bauvorhaben werden Flächen entsiegelt, gerade der Bereich in Grenznähe zum LSG wird durch Entsiegelungsmaßnahmen sowie unterschiedlichen Gehölzpflanzungen aufgewertet, was zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität vor Ort führt. Zudem wird auf das Einbringen schädigender oder eutrophierender Stoffe verzichtet. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch das Bauvorhaben sind nicht erkennbar.

Zu 3.:

Das geplante Bauvorhaben widerspricht nicht der Planungsbasis und Zielorientierung dörflicher Strukturen des ländlichen Raumes. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Zu 4.:

Durch die Planung wird kein Grünland in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe sind durch das Bauvorhaben nicht erkennbar.

Zu 5.:

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine mit Gehölzen bestandenen Trockenrasen in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Zu 6.:

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird die Entwicklung des naturverträglichen und naturorientierten Tourismus nicht negativ beeinflusst. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Zu 7.:

Bei dem geplanten Bauvorhaben werden Neubauten in ausreichendem Abstand zur LSG-Grenze errichtet und durch Ein- und Durchgrünung, welche im Plangebiet stattfindet, verträglich in das gesamtheitliche Dorfbild eingegliedert. Zudem werden die neuen Wohnbauten in ihrer Höhe wesentlich kleiner ausfallen, als die aktuellen Bestandsbauten, welche das Plangebiet zur freien Landschaft abschirmen und somit optisch eine harte Übergangskante vom besiedelten zum unbesiedelten Raum bilden. Zudem werden Sichtachsen gelockert. Aus den genannten Gründen sind Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung somit nicht erkennbar.

Zu 8.:

Bei den Pflanzungsmaßnahmen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ zu berücksichtigen. Entsprechend § 40 BNatSchG ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Zulässig ist nur das Anpflanzen der Arten aus der Pflanzliste (Punkt 3.2). Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Zu 9.:

Durch die Planung werden in Grenznähe zum LSG naturraumheimische Neuanpflanzung umgesetzt, was nicht zu einer Verschlechterung, sondern eher zu einer indirekten Förderung des Entwicklungsziels führt. Beeinträchtigungen dieser Zielvorgabe durch die Planung sind somit nicht erkennbar.

Bewertung

Aufgrund der o. g. Zielvorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“ ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen auf das LSG durch das Vorhaben zu erwarten sind. Eine Verträglichkeit der Planung ist somit gewährleistet.

Biotop

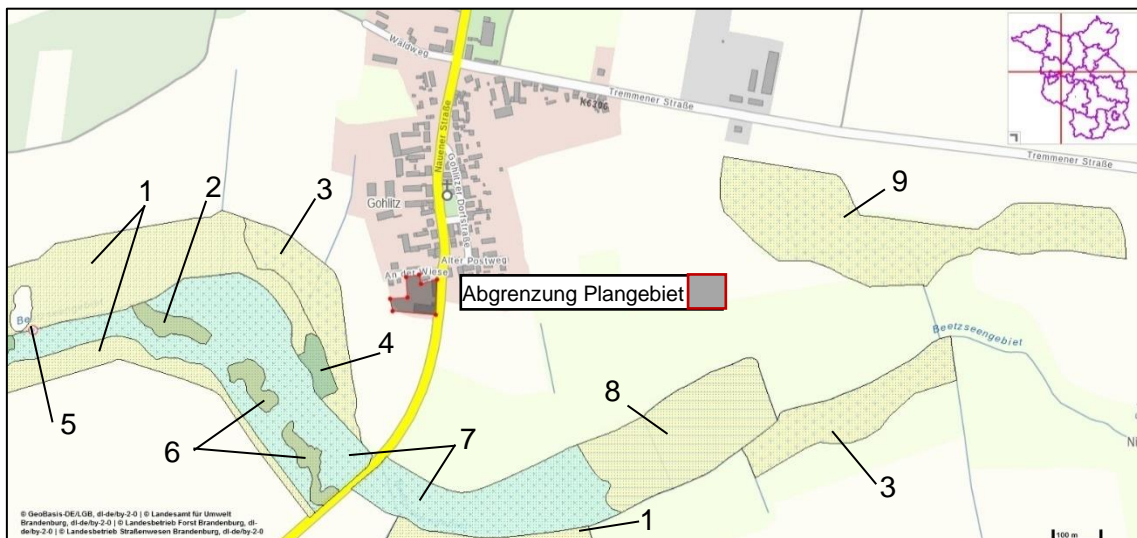


Abbildung 3: Lage Plangebiet zu umliegenden, gesetzlich geschützten Biotopen, Maßstab 1:5.300

- 1) 051042 § - wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- u./o. seggenreich

- 2) 07111 § - Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte
- 3) 051316 § - Grünlandbrache feuchter Standorte, von sonst. Süßgräsern dominiert
- 4) 081034 § - Großseggen-Schwarzerlenwald
- 5) 011012 § - Sumpfquelle, Sickerquelle, unbeschattet (Helokrene)
- 6) 071011 § - Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche
- 7) 04511 § - Schilfröhricht nährstoffr. (eutropher bis polytropher) Moore u. Sümpfe
- 8) 05103 § - Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte
- 9) 051311 § - Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzl. geschützten Biotopen führen verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können.

Im Rahmen der Umweltbelange sind daher Aussagen zum Betroffenheitsgrad der entsprechenden Biotope zu machen. Jedoch stellen sämtliche geschützten Biotope, die nachfolgend aufgeführt wurden, keinen FFH-LRT dar. Somit sind keine Aussagen zur potenziellen Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-RL für die benannten Biotope zu treffen.

051042 § - wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- u./o. seggenreich (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Etwa 210 m westlich und 400 m südlich vom Plangebiet entfernt erstrecken sich auf Flächen von ca. 15,78 ha sowie ca. 5,2 ha die geschützten Biotope wechselfeuchter Auengrünländer. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung der Hauptbiotope als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung der beiden Biotope fand nicht statt, die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Die geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

07111 § - Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Westlich des Plangebiets (ca. 405 m Entfernung) erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 0,53 ha ein geschütztes Feldgehölzbiotop. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung des Hauptbiotops als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung des Biotops fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Das geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

051316 § - Grünlandbrache feuchter Standorte, von sonstigen Süßgräsern dominiert (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Etwa 130 m westlich und 675 m südöstlich vom Plangebiet entfernt erstrecken sich auf Flächen von ca. 2,8 ha sowie ca. 3,4 ha die geschützten Biotope zweier Grünlandbrachen feuchter Standorte. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung der Hauptbiotope als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung der Biotope fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als mittel - hoch eingeschätzt werden. Die geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

081034 § - Großseggen-Schwarzerlenwald (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Westlich des Plangebiets (ca. 190 m Entfernung) erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 0,50 ha ein geschützter Großseggen-Schwarzerlenwald. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung des Hauptbiotops als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung des Biotops fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Das geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

011012 § - Sumpfwasser, Sickerquelle, unbeschattet (Helokrene) (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Westlich des Plangebiets (ca. 720 m Entfernung) befindet sich das geschützte Biotop einer unbeschatteten Sumpf- bzw. Sickerquelle. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung des Hauptbiotops als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung des Biotops fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Das geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

071011 § - Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Etwa 315 m westlich und 330 m südwestlich vom Plangebiet entfernt erstrecken sich auf Flächen von ca. 0,50 ha sowie ca. 0,51 ha die geschützten Biotope zweier Strauchweidengebüsche. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung der Hauptbiotope als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung der Biotope fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Die geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

04511 § - Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Etwa 250 m westlich und 340 m südlich vom Plangebiet entfernt erstrecken sich auf Flächen von ca. 8,79 ha sowie ca. 5,13 ha die geschützten Biotope zweier Schilfröhrichte. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung der Hauptbiotope als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung der Biotope fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden. Die geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

05103 § - Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Südöstlich des Plangebiets (ca. 400 m Entfernung) erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 5,64 ha eine geschützte Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung des Hauptbiotops als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung des Biotops fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als mittel - hoch eingeschätzt werden. Das geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

051311 § - Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert (geschütztes Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG), außerhalb

Östlich des Plangebiets (ca. 600 m Entfernung) erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 9,10 ha eine vom Schilf dominierte, geschützte Grünlandbrache feuchter Standorte. Laut dem Schutzgebietsviewer des LfU stellt sich die Ausprägung des Hauptbiotops als typisch (gering gestört) dar. Eine Begehung des Biotops fand nicht statt. Die Wertigkeit kann als mittel - hoch eingeschätzt werden. Das geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Biotoptypen

Eine Biotoptypenkartierung erfolgte unter Berücksichtigung des Biotopkartenschlüssels des Landes Brandenburg (LUVG 2008, Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartierungsanleitung) und nach der Liste der Biotoptypen (LUVG 2011, Liste der Biotoptypen). Einige Biotoptypen innerhalb des Planungsgebietes wurden zuvor kurz angesprochen. Im Folgenden soll eine übergeordnet betrachtete Bewertung der vorliegenden Haupttypen erbracht werden.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorzufinden:

- 03200 - ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- 051522 - Grasland frischer Standorte (Bankettbereich)
- 05170 - Trittrassen
- 071501 - Baumgruppen heimischer Baumarten
- 09130 - Intensivackerfläche
- 10113 - Gartenbrache
- 10130 - Trockenmauer
- 11200 - trockene Grube
- 12260 - Einzel- und Reihenhausbebauung
- 12400 - Scheune/ehemaliger Stallkomplex
- 12651 - unbefestigter Weg (verdichtet, unversiegelt)
- 12653 - teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)
- 12700 - anthropogene Sonderflächen (alte Güllegrube)
- 12710 - Müll- und Bauschuttflächen
- 12740 - Lagerfläche (alte Mistplatte)

Folgende nennenswerte Biotoptypen sind außerhalb des Plangebietes vorzufinden:

- 051522 - Grasland frischer Standorte (Bankettbereich)

- 05170 - Trittrassen
- 09130 - Intensivackerfläche
- 12260 - Einzel- und Reihenhausbebauung
- 12612 - Straßen, asphaltiert
- 12651 - unbefestigter Weg (verdichtet, unversiegelt)
- 12653 - teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)
- 12654 - versiegelter Weg (Plattenweg)

Außerhalb liegende Biotoptypen werden im Text zur allg. Kenntnis vollständigshalber aufgeführt und im Bestandsplan nur dann verzeichnet, wenn eine umweltfachlich signifikante Beziehung zum Plangebiet nachgewiesen werden kann.

Plangebiet

Das Plangebiet stellt sich als weitestgehend naturferne Fläche dar, die in der Vergangenheit verstärkt durch anthropogene Einflüsse geprägt wurde. Die Randbereiche im Osten und Süden werden durch alte Scheunen- bzw. ehemalige Stallkomplexe (12400) begrenzt, die im Verbund mit einer alten Trockenmauer (10130) stehen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit solcher Gebäude ist in der Regel als gering zu betrachten, in diesem Fall bieten jedoch Teilbereiche dieses Biotoptyps Nist- und Brutmöglichkeiten für die Vogelwelt. Durch den Nachweis als Nutzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Wertigkeit der südlichen Gebäudeeinheit insgesamt als mittel zu bewerten. Die Wertigkeit der Mauer ist als gering einzustufen.

Der zentrale Bereich des Flst. 292 ist von einer mosaikartigen Zusammensetzung verschiedener Biotoptypen geprägt, welche sowohl einzeln für sich als auch in der Gesamtkonstellation eine geringe Wertigkeit für Natur und Landschaft besitzen. Zu dieser heterogenen Biotopstruktur zählen Müll- und Bauschuttflächen (12710), unbefestigte (12651) und teilversiegelte Wegeführungen (12653) sowie Trittrassen (05170) und eine trockene Grube (11200).

Entlang des westlichen Planbereichs ist eine Gartenbrache (10113) mit unterschiedlich ausgebildeter Vegetation (Bäume, Sträucher, Stauden u. Gräser) vorhanden. Aufgrund des Entwicklungsstadiums und einer gewissen Diversität kann die Wertigkeit der Gartenbrache als mittel eingeordnet werden. Innerhalb der Gartenbrache ist eine Baumgruppe aus Fichten (071501) mit einer ebenfalls mittleren Wertigkeit verortet.

Zudem befinden sich im südwestlichen Eckbereich des Plangebiets weitere anthropogene Flächen (alte Güllegrube [12700], Müll- und Bauschuttflächen [12710], alte Mistplatte, [12740], deren einzelne Wertigkeiten nicht über ein geringes Maß hinauslaufen. Weiterhin ist hier ein Teilbereich von einer ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur (03200) geprägt. Der Biotoptyp ist in gewissem Maß mit den angrenzenden Biotopen verzahnt, die Übergänge verlaufen also fließend und können nicht flächenscharf ausgemacht werden. Die Wertigkeit in diesem Bereich stellt sich ebenfalls als gering heraus. Aktuell ist das Gelände über den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden, südlichen Zufahrtsweg (12651, 12654) entlang der Scheune zu erreichen.

Insgesamt kann ca. die Hälfte des Geltungsbereichs als voll- oder teilversiegelter Bereich eingestuft werden. Unversiegelte Flächen liegen teilweise frei, sodass hier keine geschlossene und ökologisch wertvolle Vegetationsdecke vorliegt, die für den

Naturhaushalt allgemein eine Rolle spielt. Der ökologisch wertvollere Bereich beschränkt sich auf den westlichen Planabschnitt.

Bei den Kartierungen stellten sich die Scheunen- bzw. ehemalige Stallkomplexe, speziell die Dachkonstruktionen im Inneren der Gebäude, als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Hier wurden vereinzelt Brutnachweise für verschiedene Vogelarten festgestellt. Bei den Begehungen wurden jedoch keine Fledermaushabitate ermittelt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die nähere Umgebung des Plangebiets ist durch anthropogenen Einfluss (Wohnnutzung, Ackerbau, Straßenverkehr) gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst liegt seit längerer Zeit brach und ist stellenweise immer noch von der ehemaligen Nutzung geprägt. Die überwiegend anthropogen geprägten Flächen weisen keinerlei Empfindlichkeiten und nur eine geringe ökologische Bedeutung auf.

Eine mittlere Wertigkeit und höhere Empfindlichkeit hingegen besitzen die Gehölzbestände einheimischer Arten im westlichen Planabschnitt. Der ökologische Wert dieser Fläche liegt in ihrer überwiegenden Funktion als Nahrungsquelle, Schattenspender und Frischluftlieferant.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung besteht durch anthropogenen Einfluss in Form von Begehen, Befahren, Versiegelung, Schuttabfälle sowie durch die Lage zwischen bebauten Strukturen. Die angrenzende Intensivackerfläche stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar. Insgesamt können die Beeinträchtigungen als mittelmäßig gewertet werden.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Durch die geplante Wohnbebauung ist ein Verlust von Vegetationsbeständen abzusehen. Die Umsetzung der Baumaßnahme hat die anlagebedingte Beräumung von 15 satzungsgeschützten Laub- und Nadelbäumen aus dem Plangebiet zur Folge, sodass diesbezüglich von einer erheblichen Auswirkung, bezogen auf das Schutzgut Pflanzen, ausgegangen werden kann. Die Vegetationsbestände außerhalb des Geltungsbereichs bleiben vollständig erhalten und vom Eingriff unberührt.

Baubedingte Auswirkungen wie Befahren mit Baufahrzeugen, Ablagern von Bodenmaterial, Lagern von Baumaterial und -geräten sind temporär. Die betriebsbedingten Konflikte wie Lärm, Fahrzeugverkehr, Emissionen werden in leichtem Umfang zunehmen. Die teilweise Entfernung bzw. Überplanung der Gartenbrache ist aufgrund ihrer Zusammensetzung und Ausprägung sowie ihrer ökologischen Funktion für die Tierwelt nicht als erheblich zu bewerten.

Hochwertige Biotopbereiche mit einer naturschutzfachlichen Bedeutung befinden sich einige 100 m westlich und südlich vom Plangebiet entfernt und bleiben vom Vorhaben unberührt.

Umgebung des Plangebiets

Westlich sowie nördlich angrenzend bzw. teilweise übergehend in den Geltungsbereich sind Einzelhausbebauungen (12260) verortet. Im Allgemeinen stellt sich die Wertigkeit dieser Strukturen ähnlich wie die der Bestandsbauten im Plangebiet dar. Da in diesen

Bereichen aber noch Grünflächen mit Vegetation (Rasen, Rabatten, Gehölze) verortet sind und zudem die Gebäude- bzw. Dachkonstruktionen auch hier teilw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die ortsansässige Avifauna genutzt wird, kann der Einzelhausbebauung daher ein naturschutzfachlicher Mehrwert (mittel) zugesprochen werden. In der weiteren Umgebung sind großflächige Intensivackerflächen (09130) vorhanden, ein kleiner Teilbereich hiervon streift das Plangebiet an der südwestlichen Grenze und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Die Wertigkeit des Biotoptypen Intensivacker ist als gering einzuschätzen, da dieser Biotoptyp neben Wäldern und Forsten eine der häufigsten vorhandenen Nutzungsarten im Landkreis Havelland ist und eine geringe Biodiversität aufweist. Der Acker ist aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung floristisch wie faunistisch als artenarm einzuschätzen. Weiterhin ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Bodenbeeinträchtigungen (Bearbeitung durch schwere Landtechnik, Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) zu rechnen. Zudem werden die Standortqualitäten infolge der vorhandenen Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen im Boden durch die intensive Landwirtschaft eingeschränkt. Der Biotoptyp hat für das Plangebiet keine Bedeutung und wurde in der Bestandskarte nicht verortet.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verläuft die L 91, Nauener Straße (12612). Hierbei handelt es sich um eine asphaltierte Straße, dessen Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr gering einzustufen ist, da durch sie gewachsener Boden und Vegetation sowie Wasserversickerungsfläche beeinträchtigt wird. Der Bankettbereich an der Straße ist zumeist mit Grasland (051522) bzw. Pflanzenvertretern aufkommender ein- bis zweijähriger sowie ausdauernder krautiger Pflanzenarten bewachsen. Teilweise ragt der Biotoptyp in den Geltungsbereich hinein. Die Wertigkeit der begrüneten Bankettbereiche kann je nach Zustand und Ausprägung als gering eingeschätzt werden. Der zwischen Bankettbereich und Hauptstraße verlaufene, unversiegelte (12651) bzw. gepflasterte Gehweg (12653) ist in der Wertigkeit ebenfalls als gering einzustufen.

Bewertung der Biotoptypen

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und der unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Habitatwert
- Natürlichkeit
- Seltenheit und Gefährdung
- Ersetzbarkeit

Habitatwert

Der Habitatwert spiegelt vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wider. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen u. Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- Intensität der Nutzung
- Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- Vegetationsstruktur
- Nutzungsintensität
- Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten einen Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Tabelle 2: Habitatwert

3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potenziell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Tabelle 3: Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften

3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste (RL) der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

Tabelle 4: Seltenheit und Gefährdung

3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

Tabelle 5: Ersetzbarkeit der Biotope

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesellschaften

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Tabelle 6: Bewertungsskala der Biotoptypen

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
< 5 Punkte	sehr geringer Biotopwert

Tabelle 7: Übersicht und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotoptypwert gesamt
03200	ruderales Pionier-, Gras- u Staudenfluren (innerhalb)	2	1	1	1	5 gering
051522	Grasland frischer Standorte (inner- und außerhalb)	2	1	1	1	5 gering
05170	Trittrassen (inner- und außerhalb)	2	1	1	1	5 gering
071501	Baumgruppen heimischer Baumarten (innerhalb)	2	2	1	2	7 mittel
09130	Intensivackerfläche (inner- und außerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
10113	Gartenbrache (innerhalb)	2	2	1	1	6 mittel
10130	Trockenmauer (innerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
11200	Trockene Grube (innerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
12260	Einzel- und Reihenhausbebauung (inner- und außerhalb)	2	1-2	1	1	5-6 gering/mittel
12280/ 12290	Kleinsiedlung u. ähnliche Strukturen/ Dorfgebiet (außerhalb)	1	1	1	2	5 gering
12400	Landwirtschaft und Tierhaltung (Scheune/ ehemaliger Stallkomplex, innerhalb)	2	1	2	1	6 mittel
12612	Straßen, asphaltiert (außerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	unbefestigter Weg (verdichtet, unversiegelt, inner- und außerhalb)	1	2	1	1	5 gering
12653	teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster, inner- und außerhalb)	2	1	1	1	5 gering
12654	versiegelter Weg (Plattenweg, außerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
12700	anthropogene Sonderflächen (alte Güllegrube, innerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
12710	Müll- und Bauschuttflächen (innerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering
12740	Lagerfläche (alte Mistplatte, innerhalb)	1	1	1	1	4 sehr gering

Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Tabelle 8: Abkürzungen zur vegetationskundlichen Kartierung

d	verbreitet und über weite Strecken dominant	F	Feuchtezahl:
v/d	verbreitet, aber nur stellenweise dominant	1	Starktrockniszeiger
v	verbreitet	2-3	Trockniszeiger
z/d	zerstreut und stellenweise dominant	4-6	Frischezeiger
z	zerstreut	7-8	Feuchtezeiger
s	selten	9	Nässezeiger
R	Reaktionszahl:	N	Stickstoffzahl:
1	Starksäurezeiger	1	starker Magerkeitszeiger
2-3	Säurezeiger	2-3	Magerkeitszeiger
4-6	Mäßigsäurezeiger	4-6	Mäßigstickstoffzeiger
7	Schwachbasenzeiger	7	Stickstoffzeiger
8	Basenzeiger	8	starker Stickstoffzeiger
9	Kalkzeiger	9	Verschmutzungszeiger
x	indifferentes Verhalten	=	Überschwemmungszeiger
			~ Zeiger für starke Wechsel (z. B. 3~: Wechsel trocken, 7~: Wechselfeuchte)

Tabelle 9: Vegetationskundliche Kartierung des Plangebietes

Wissenschaftlicher Pflanzename	Deutscher Pflanzename	F	R	N	Pflanzensoziologie, Anmerkung	Verbreitung
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	4	x	5	Betulo-Adenostyletea (Hochstaudenfluren- und Gebüsche)	z
<i>Agropyron repens</i>	Gemeine Quecke	5~	x	8	Plantaginetea (Trittpflanzengesellschaften)	v
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuss	6	x	8	Artemisietea (Stickstoffkrautfluren)	z
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	3	8	3	Brometalia erecti	d
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel	4	7	x	Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidengesellschaften)	v
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	6	x	6	Molinio-Arrhenatheretea	v
<i>Festuca rubra</i>	Rotschwingel	x	x	x	Molinio-Arrhenatheretea	v
<i>Glechoma hederacea</i>	gewöhnlicher Gundermann	6	x	7	Molinio-Arrhenatheretea	s
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste	4	7	5	Artemisietea (Stickstoffkrautfluren)	z
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel	6	7	8	Artemisietea	z
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	5	7	7	Molinio-Arrhenatheretea	v
<i>Matricaria recutita (chamomilla)</i>	Echte Kamille	5	5	5	Sisymbrietea officinalis (Einjährige Ruderalgesellschaften)	z
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	5	7	6	Artemisietea (Stickstoffkrautfluren)	z
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich	5	x	6	Plantaginetea	z
<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispengras	5	x	6	Molinio-Arrhenatheretea	s

Taraxacum officinale	Löwenzahn	5	x	7	Molinio-Arrhenatheretea	v
Trifolium pratense	Rotklee	5	x	x	Molinio-Arrhenatheretea	z/d
Trifolium repens	Weiß-Klee	5	6	6	Molinio-Arrhenatheretea	z/d
Urtica urens	Kleine Brennnessel	5	x	8	Artemisietea (Stickstoffkrautfluren)	d
Vicia cracca	Gemeine Vogelwicke	5	x	x	Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidengesellschaften)	z/d

Diese nicht vollständige Auflistung der häufigsten Florenarten der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und der pflanzengesellschaftlichen Zuordnung ist daher mit Vorsicht zu betrachten. Die vorgefundenen Pflanzen innerhalb des Plangebiets sind nicht in der „Roten Liste Brandenburgs“ vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der „Krautigen Vegetation oft gestörter Plätze“ mit der Klasse Artemisietea (Stickstoff-Krautfluren) sowie den Arten der Gesellschaft „Anthropozoogener Heiden und Rasen“ mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidengesellschaft) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den verstärkten anthropogenen Einfluss im Plangebiet auf.

Gehölze

Innerhalb des Planbereichs stehen nach derzeitigem Stand Teilflächen in einem Konflikt mit der Baufeldlage sowie zusätzlich raumgreifenden Maßnahmen, welche im Rahmen der Vorhabenumsetzung stattfinden. Das bedeutet, dass durch den B-Plan Vegetation potenziell gefährdet und ausgleichspflichtig ist. Es ist abzusehen, dass während des Bauvorhabens 15 Laub- und Nadelbäume zum Ausgleich anfallen, welche nach Gehölzschutzverordnung der Stadt Nauen geschützt sind. Alle anderen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs sowie alle Gehölzbestände außerhalb des Plangebiets sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben unberührt. Generell ist es anzuraten, alle nach Satzung geschützten Bäume innerhalb eines Plangebietes zu erhalten.

Im Zuge des Bauvorhabens ist im Baugenehmigungsverfahren die Anzahl eventuell weiterer zu fällender und damit ausgleichspflichtiger Bäume konkret zu ermitteln und zu kompensieren. Für die Stadt Nauen liegt eine Gehölzschutzsatzung vom 29.10.2018 vor, so dass nach dieser in der einzelbaumbezogenen Kompensation vorgegangen werden kann. Der Kompensationsumfang der zu fällenden Gehölze wird unter Punkt 3.1 ermittelt. Stehen anderweitige Bäume jedoch aus derzeit nicht vorhersagbaren Gründen einer Bebauung im Weg, so regelt sich der Baumschutz hier nach Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen. Demnach muss eine Fällgenehmigung bei der Stadt Nauen beantragt werden. Der Ausgleich wird dann in diesem Fall durch die Stadt beschieden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Nachweislich erforderliche Beseitigungen sind als Ausnahme-genehmigung bei der Stadt Nauen zu beantragen.

1.5.5. Schutzgut Tiere

Faunistische Kartierungen wurden im Plangebiet insofern durchgeführt, dass sie den Untersuchungsanforderungen für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV entsprechen. Zugrunde liegen hierbei die allgemeinen und artspezifischen Informationen zum Kartierungsprozess des Standardwerks „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck, P. et al.2005).

Das Plangebiet wurde in den unter Punkt 1.4 aufgeführten 7 Terminen begangen und kartiert. Damit konnten die ökologisch signifikanten Strukturen erörtert werden. Durch weitere Kartierungen werden keine zusätzlich planrelevanten Erkenntnisse erwartet. Für die faunistischen Aspekte der außerhalb des Planbereichs liegenden Umgebung liegen keine Hinweise für eine vom Vorhaben ausgehende, erhebliche Beeinträchtigung vor.

Kartierungsmethode

Die optische und/oder akustische Bestimmung durch Artenkenntnis ist der erste und offensichtlichste Weg eine Art im Terrain auffindig zu machen. Der Großteil der in den Kartierungen erfolgten Bestimmungen ergeht durch Sichtung und Verhören. Hierbei kommt es durch die grundsätzlich schwierigen Bedingungen einer Begehung (zu kurzer optischer Kontakt, Ähnlichkeiten im Phänotypus der Arten untereinander, Wetterabhängigkeit) vor, dass Fachliteratur mit Bildmaterial (z. B. von anerkannten Verbänden) zurate gezogen wird. Für weitere Erkenntnisse der Statussituation ist die Kartierung durch zusätzliche avifaunistische Aspekte zu erweitern. Im Allgemeinen wird die Revierkartierung angewandt, da sich diese hauptsächlich auf revierverteidigende Singvögel (Passeres, außer Koloniebrüter) und Vogelarten mit ähnlichen Verteidigungsmustern bezieht und daher für die Erfassung der regional erwarteten Arten geeignet ist. Enten, Gänse und Seevögel lassen sich auf diese Weise schwieriger erfassen. Zudem gestaltet sich die „reine“ Nist-/Brutplatzsuche in erschwert zugänglichem Terrain und speziell bei hochgelegenen, in dichterem Vegetationsbestand brütenden Arten oft nicht sehr erfolgversprechend. Sie muss als „tatsächlicher“ Beweis eines Brutphänomens durch Gesangs- bzw. Lautinterpretation, Beobachten von Flug-, Verteidigungs-, Angriffsverhalten und dem daraus abzuleitenden Revier ergänzt werden. So können potenzielle Reviere und Verhaltensstatus näher lokalisiert und herausgestellt werden.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen und/oder Sichtung. Dabei wurden die Art und Anzahl aufgenommen. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten werden, wenn kartiert, punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tagesprotokolle wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden.

Die Kartierung setzt auch eine günstige Witterung voraus. Es sollte nicht bei starkem Wind, anhaltendem Niederschlag oder starkem Nebel kartiert werden. Die Begehungen sind mindestens im Abstand von 8-10 Tagen durchzuführen.

Tabelle 10: Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Vogelarten		Gefährdung		Status	Nachweise	Fundort
Deutscher Name	Lateinischer Name	RL D 2007	RL BB 2008			

Bachstelze	Motacilla alba	-	-	Ng	> 5	PG/U
Elster	Pica pica	-	-	Df	2	PG/U
Feldsperling	Passer montanus	V	V	Ng, S	2	PG/U
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	Bn NG, S, Df	1 > 5	PG PG/U
Hausperling	Passer domesticus	V	-	Ng, Df	> 10	PG/U
Kohlmeise	Parus major	-	-	Ng, S	4	PG/U
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V	-	Df	3	PG/U
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	Bn NG, S, Df	1 > 7	PG PG/U
Star	Sturnus vulgaris	-	-	Ng, S	4	PG/U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Tabelle 11: Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten

Vogelarten		Gefährdung		Status	Nachweise	Fundort
Deutscher Name	Lateinischer Name	RL D 2007	RL BB 2008			
Amsel	Turdus merula	-	-	Df	2	U
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	Ng	> 3	PG
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	Ng, S	2	U
Girlitz	Serinus serinus	-	V	S	2	PG
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	S	4	PG/U
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	-	-	Df	1	PG/U
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	Ng, Df	5	PG/U

Tabelle 12: Legende

RLD:	Rote Liste Deutschland (2008)
RLBB:	Rote Liste Brandenburg (2008)
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Status:	Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, S = Singwarte, Df = Durchflug, Dz = Durchzügler
Fundort (FO):	PG: Plangebiet, U: Umgebung

Es konnten insgesamt 16 Vogelarten aufgenommen werden, die sich innerhalb, außerhalb oder sowohl inner- als auch außerhalb und in verschiedenen Verhaltensmodi, hauptsächlich aber als Nahrungsgäste, aufhielten.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Bezüglich der Avifauna ist der zentrale Bereich des Plangebietes als untergeordnet signifikant anzusehen, da es sich größtenteils um vegetationsfreie, teilversiegelte oder nur mit Trittrassen bedeckte Flächen handelt, welche eine geringe(re) ökologische Relevanz für die vorkommenden Arten im näheren Umfeld besitzen. Abhängig von Jahreszeit und

Bewirtschaftungsstand kann der Bereich in gewisser Weise der örtlichen Vogelwelt als Nahrungsfläche dienen. Demgegenüber besitzt die Gartenbrache im westlichen Planabschnitt eine größere ökologische Relevanz für die Tierwelt, da hier in erster Linie Nahrungsquellen, vor allem für die Avifauna, vorzufinden sind. Die Gehölzstrukturen sind ebenfalls von Wertigkeit, da sie Biotopfunktionen übernehmen, aber ebenso in erster Linie als Nahrungsquelle dienen. Der Gebäudekomplex entlang der südlichen Plan-grenze dient den Vogelarten Hausrotschwanz und Rauchschwalbe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies stellte sich bei den Begehungen im Jahr 2021 als gesichert heraus. Auf weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorhaben-umsetzung wird im Kapitel 2 eingegangen. Ein Brutnachweis oder zumindest ein Brutverdacht konnte hingegen in der alten Scheune, welche längs zum östlichen Planabschnitt verläuft, nicht aufgenommen werden. Zwar hielten sich auf dem Dach des Gebäudes diverse Vogelarten singend oder im Ansitz auf, jedoch konnte während der gesamten Kartierungen von Frühjahr bis Sommer 2021 kein einziger Flug in das Gebäude hinein oder heraus beobachtet werden. Im Obergeschoss sind alte Schwalbennester vorhanden, aufgrund des verfallenen Zustandes ist eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte innerhalb der letzten Jahre jedoch sehr unwahrscheinlich. Als Fazit kann also festgehalten werden, dass sich der artenschutzrechtlich sensible Bereich auf das südliche Bestandsgebäude beschränkt.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen vor allem durch angrenzende Ackerflächen sowie die Infra- und ehemaligen Nutzungsstrukturen sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in der umliegenden Umgebung. Eine Störung der örtlichen Fauna kann durch Begehen, Befahren oder durch Nähr- und Schadstoffeinträge hervorgerufen werden. Da es sich bei den kartierten Vogelarten jedoch überwiegend um Kulturfolger handelt, welche sich an diese Umstände bereits angepasst haben, ist die bestehende Vorbelastung eher als gering zu betrachten.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Durch die Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereichs 15 Bäume entnommen. Dabei zieht die Rodung der Bestandsbäume keine erheblich negativen Auswirkungen bezüglich des Artenschutzes nach sich, da weder Nester oder genutzte Baumhöhlen an den besagten Fällobjekten gefunden wurden.

Innerhalb des alten Stallkomplexes u. des Schuppenanbaus entlang der südlichen Plan-grenze wurden Brutnachweise für die Vogelarten Hausrotschwanz (1x) und Rauchschwalbe (1x) festgestellt. Da im Zuge der Baumaßnahmen der Bestandsbau abgerissen werden soll, droht diesbezüglich der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die benannten Vogelarten. Um dem drohenden Verbotstatbestand zu entgehen, sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- sowie vor-gezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Um dem Verlust an Vegetation entgegenzuwirken, werden innerhalb des Geltungsbereichs bzw. der angrenzenden Flächen neue Gehölze in Form von Bäumen und Sträuchern umgesetzt. Durch die Pflanzungen werden neue Nahrungs- und Brutpotenziale sowie weitere Verbleibmöglichkeiten geschaffen.

1.5.6. Schutzgut Wasser

Die Stadt Nauen und ihre Ortsteile befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes der Havel und sind daher durch reiche Grundwasservorkommen ausgezeichnet. Dies gilt somit ebenfalls für das Plangebiet. Der Grundwasserflurabstand liegt innerhalb des Plangebietes bei > 5 - 10 m. Als markantes Oberflächengewässer ist der ca. 2,7 km westlich vom Plangebiet verortete „Riewendsee“ als Gewässer II. Ordnung zu nennen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer oder sonstige Wasserflächen.

Trinkwasserschutzzone

Das Wasserschutzgebiet Gohlitz/Niebede befindet sich derzeit in der Neufestsetzung. Es liegt eine Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Gohlitz vom 06.02.2015 vor.

Das Plangebiet befindet sich weiterhin außerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Gohlitz/Niebede (siehe Abb. 4).

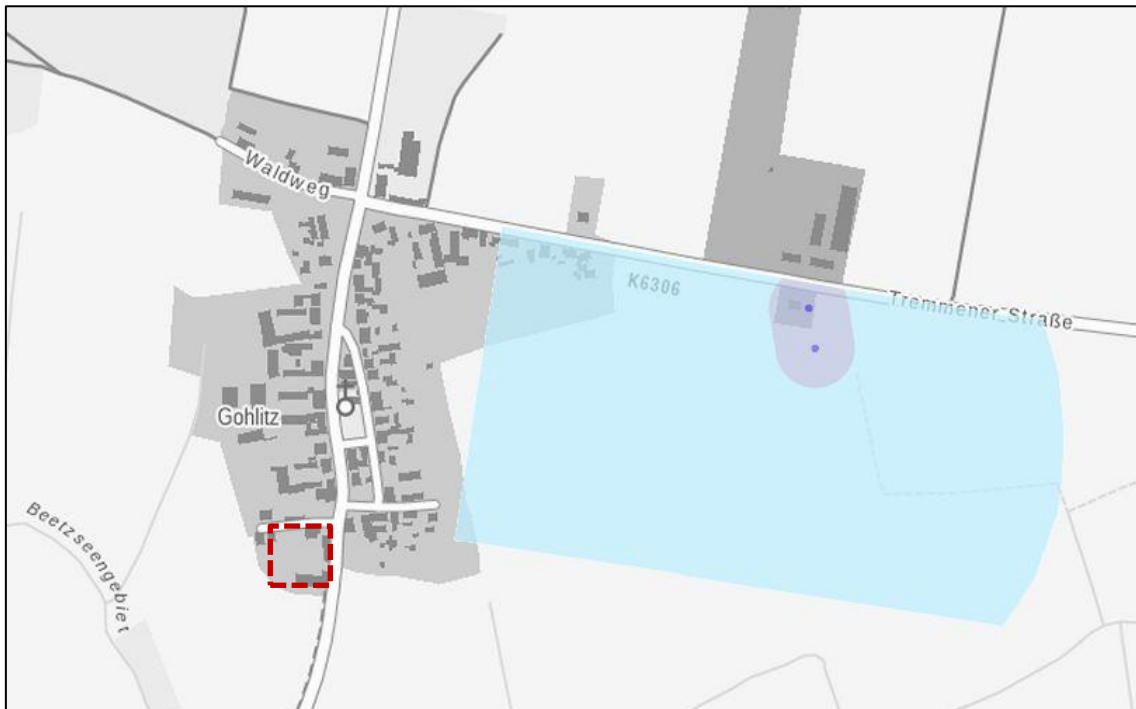


Abbildung 4: Darstellung der Wasserschutzzone III A mit Darstellung des Plangebiets (rote Umrandung)

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan sind im Original beim Landkreis Havelland niedergelegt und können während der üblichen Dienstzeiten beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, untere Wasserbehörde, Zimmer 429, eingesehen werden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

In der direkten Umgebung befinden sich ausreichend Grün- und Freiflächen zur Versickerung der Niederschläge und des anfallenden Oberflächenwassers. Trotz der geplanten Bebauung verbleiben ausreichend Flächen an Privat- und Nutzgärten, welche zur Versickerung genutzt werden können. Die in der näheren Umgebung bestehenden

Straßen können zu Schadstoffeinträgen führen und das Plangebiet somit in seiner Empfindlichkeit stören. Eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen die zahlreichen, wenige 100 m westlich und südlich vom Planbereich entfernten, geschützten Biotope.

Vorbelastung

Aufgrund der vorhandenen grundwasser- und staunässebestimmten Sande sowie des mittleren Versiegelungsgrades ist eine Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet noch gegeben. Die Versickerung ist im Bereich der umliegenden Acker- und Grünlandflächen sowie auf den übrigen Flächen des Plangebiets derzeit problemlos möglich, weshalb nur eine geringe Vorbelastung in dieser Hinsicht besteht. Vorbelastungen stellen im erweiterten Betrachtungsraum die anliegenden Straßen (u. a. L 91) und die damit verbundene Gefahr des Schadstoffeintrages dar.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch die geplante Umnutzung/Bebauung der Fläche werden Bodenflächen neu versiegelt. Die Folge hieraus ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potenzielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet. Die Möglichkeit der Versickerung innerhalb des PG ist dennoch weiterhin gegeben, da keine vollständige Versiegelung des Plangebietes vorgenommen wird, sondern im Gegenteil eher auf eine angepasste Grünraumgestaltung, im Rahmen von privaten Grünflächen geachtet wird. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wassers besteht dennoch durch den ruhenden und fließenden Fahrzeugverkehr durch Baufahrzeuge (z. B. Reifenabrieb, Bremsbelagsstoffe, Kraftstoffe und Mineralöle) während der Baumaßnahme bzw. durch Kraftfahrzeuge während der zukünftigen Nutzung des Wohngebietes.

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser können durch die Umsetzung der Planung jedoch nicht festgestellt werden.

1.5.7. Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Havelland, welcher klimatisch gesehen im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima liegt. Der vorherrschende Klimatyp wird als maritim geprägtes Klima des Binnentieflandes bezeichnet. Die durchschnittlichen Temperaturen liegen bei -1°C im kältesten (Januar) und 18,3°C im wärmsten Monat (Juli). Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe liegt bei 550 mm. Es dominieren Winde aus westlichen Richtungen (Nordwest, West, Südwest).

Der westliche Teil des Plangebietes ist überwiegend von gewachsenen Gehölzen bestanden und wird von diesen gerahmt. Die Gehölzstrukturen wirken an diesen Stellen als Barriere gegenüber Winden. Die weitere Vegetation im Plangebiet besteht hauptsächlich aus Grünflächen (Trittrassen), welche kaum eine Verbesserung für das Mikroklima bieten, da Schattenwurf und Wasserspeicherung nicht gegeben sind. Dies verursacht wiederum in den Sommermonaten eine etwas erhöhte Temperatur in den lokalen Bereichen. Dennoch stellen Grün- und Wiesenflächen in gewissem Umfang klimawirksame Bereiche dar.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die klimatischen Verhältnisse des Siedlungsbereiches unterscheiden sich aufgrund verdichteter Bebauung von der offenen (Acker-) Landschaft durch niedrigere Windgeschwindigkeiten, modifizierte Windrichtungen, erhöhte Temperatur, geringere Sonneneinstrahlung, geringere Feuchte, mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad. Hinzu kommen die im Vergleich zum Umland höheren Luftverunreinigungen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Gemeindeteils Gohlitz der Stadt Nauen in einem Gebiet mit mäßiger Versiegelung. Auf den mäßigen Versiegelungsgrad der umgebenden Bebauung treffen angrenzende Grün- und Freiflächen; in der weiteren Umgebung Ackerflächen. Während auf den benannten Flächen Frischluft produziert und transportiert werden kann, stellt die Wohnbebauung eine Barriere dar, an denen es zu einem Stau von Frisch- und Kaltluft kommen kann. Da das Plangebiet nördlich, östlich und südlich von bebauten Strukturen und in westlicher Richtung von Gehölzen/Vegetation gerahmt wird, kann dadurch ebenfalls eine windreduzierende Wirkung im Plangebiet begünstigt werden, die in warmen Sommermonaten zu höheren Temperaturen innerhalb des Planbereichs führen.

Eine hohe Bedeutung, wenngleich auch Empfindlichkeit, weisen aus diesem Grund die Bäume innerhalb des Plangebiets sowie die Fläche der Gartenbrache auf. Die Bäume dienen als Frischluftlieferanten. In gewissem Maße sind sie in der Lage, Schadstoffemissionen der angrenzenden Nutzungen zu filtern. Eine weitere Versiegelung im Rahmen der Planung sowie eine Entfernung von Gehölzen kann das Kleinklima in seiner Empfindlichkeit angreifen. Eine Gehölzentnahme ist nach derzeitigem Stand geplant, da sonst das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung besteht durch die Bestandsversiegelung innerhalb des Plangebiets sowie in der Umgebung (Wohnnutzungen) und der damit einhergehenden Verhinderung der natürlichen Versickerung des Niederschlagwassers in den Boden sowie einer fließenden Luftzirkulation. Auf der Plangebietsfläche selbst besteht aufgrund der teilweise vorhandenen Offenlandfläche, der vorhandenen Gehölzstrukturen und der zum Teil unversiegelten Flächen keine erhebliche klimatische Vorbelastung.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Die Änderung der Oberflächenbeschaffenheit des Plangebiets durch Versiegelungen in Form neuer Wohnbebauung und deren Erschließung verändert die klimatischen Bedingungen dahingehend, dass bei direkter Sonneneinstrahlung tagsüber eine stärkere Erwärmung und in den Nachtstunden eine geringere Abkühlung durch die versiegelten Flächen erfolgt. Die Temperaturamplitude des Tagesverlaufs vergrößert sich. Damit einhergehend ist eine herabgesetzte relative Luft- und Bodenfeuchtigkeit verbunden.

Weiterhin ist mit einem Anstieg des Fahrzeugverkehrs (z. B. Anwohnerverkehr) zu rechnen. Das hat erhöhte Abgasemissionen zur Folge und führt somit zu einer stärkeren lufthygienischen Belastung im Plangebiet und dessen Umgebung. Mit der Nutzungsinintensivierung werden gleichzeitig die klimatisch wirksamen, offenen Bodenflächen und Vegetationsbereiche in ihrer Flächenausdehnung verringert und auf die, durch die überbaubare Fläche, geregelten Freiflächen sowie vorgesehenen Pflanzflächen begrenzt. Erhebliche Auswirkungen für Plangebiet und Umgebung können aufgrund dessen jedoch nicht festgestellt werden.

1.5.8. Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Nauener Landschaftsbild bzw. jenes der Ortsteile ist zu großen Teilen anthropogen vorgeprägt. Kennzeichnend für Gohlitz sind der dörflich geprägte Siedlungskern sowie umgebende Acker- und Freiflächen. Der Charakter der Umgebung lässt sich zusammengefasst als eine Mischung aus ländlich und dörflich bezeichnen. Weiterhin trägt die örtliche Dorfkirche im Zentrum zu einem dörflich geprägten Landschaftsbildempfinden bei. Nach der Karte Nr. 10 Erlebnis- und Erholungspotential, Landschaftsbild des Landschaftsplans (LP) Nauen stellt die Kirche ein Denkmal dar. Der Gemeindeteil wird durch den Hauptverkehrsweg „Nauener Straße“ erschlossen.

Durch die umgebenden Nutzungen sind die Sichtachsen z. T. bereits zerschnitten. Die derzeitige Erscheinung des Plangebietes wirkt sich nicht förderlich auf das Landschafts- und Ortsbild aus, jedoch wird die brachliegende Fläche des Plangebietes aufgrund der Planung einer Nutzung zugeführt und der Ortsrand von Gohlitz städtebaulich geordnet. Zusätzlich werden die Wohnbauflächenpotenziale des Mittelzentrums Nauen in der unmittelbaren Umgebung zur Kernstadt, zur Umsetzung der übergeordneten Ziele der Raumordnung, ausgeschöpft. Es gilt jedoch das Gebot, sparsam und schonend mit der Ressource Boden und Naturraum umzugehen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Nach dem Kartenmaterial Nr. 10 des LP Nauen ist der natürliche Erholungswert der Landschaftsteilräume sowie die Ausstattungsqualität der Landschaftsteilräume für den Bereich um Gohlitz als mäßig einzustufen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche für Wohnraum im Nahraum der Metropole Berlin eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Nauen. Jedoch kann eine großflächige Veränderung der naturräumlichen Gegebenheiten auch empfindliche Auswirkungen auf die Fläche haben, welche jedoch durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen berücksichtigt werden.

Vorbelastung

Neben den Vorbelastungen wie zerschnittene Landschaftsachsen sowie umliegende Straßen und die davon ausgehenden Schadstoff- und Lärmemissionen sind ebenso ungeordnete, vermüllte, mit Bauschutt bestandene und brachliegende Bereiche innerhalb des Plangebiets zu nennen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Das derzeitige Landschaftsbild wird durch das Vorhaben abgeändert. Es werden positive Wohnraumpotenziale erwirkt; die Freifläche wird sinnvoll genutzt. Da auch die Umgebung wohnbautechnisch entwickelt ist, fügt sich die geplante Bebauung in ihrer festgesetzten Art und Form grundsätzlich in das Orts- und Landschaftsbild ein. In Bezug auf den Ausgangszustand wird das Plangebiet einer Veränderung im Erscheinungs- und Nutzungsbild unterzogen, was im Vorher-Nachher-Effekt jedoch als positive Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes angesehen werden kann. Neue Gebäude einschließlich Nebenanlagen und Verkehrsflächen werden innerhalb des Plangebiets errichtet, so dass bisher nicht bzw. nur zum Teil vorhandene Bauelemente (Formen, Farben, Strukturen, Texturen) in den Raum eingebracht werden, die einen Naturnäheverlust bewirken

können. Auf dem Plangebiet ist ein Gehölzbestand gegeben, welcher durch die Umsetzung des Vorhabens teilweise entfernt wird. Die Entfernung der Vegetation ist eine negative Auswirkung, welche als Folge des Bauvorhabens eintritt und nicht vermieden werden kann. Um dem Verlust entgegenzuwirken werden Ersatzpflanzungen im Plangebiet bzw. in der direkten Umgebung umgesetzt.

Erhebliche Auswirkungen können jedoch aufgrund der Vorprägung des Plangebiets und dessen Umgebung nicht konstatiert werden.

1.5.9. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes und wirtschaftliche Funktionen wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Derzeit besitzt die Vorhabenfläche für das Schutzgut des Menschen keine Bedeutung und verfügt weder über Erholungs- noch über Freizeitfunktionen.

Vorbelastung

Lärmvorbelastungen sind in erster Linie über die östlich am Plangebiet verlaufende Nauener Straße (L 91) vorzufinden sowie durch nachbarschaftliche Nutzungen oder Nutzungen auf der Vorhabenfläche selbst. Das Planungsgebiet liegt in Randlage zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche durch Bearbeitung Beeinträchtigungen der in der näheren Umgebung hervorrufen können. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Jedoch sind potenziell beeinträchtigende Bodenverunreinigungen und Altlasten innerhalb des Plangebiets vorhanden. Durch Freileitungen oder Erdkabel verursachte elektromagnetische Felder sind nicht bekannt.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Eine Beeinträchtigung besteht insofern, dass neue Gebäude einschließlich Nebenanlagen innerhalb des Plangebiets errichtet werden. Dadurch werden neue Bauelemente (Formen, Farben, Strukturen, Texturen) in den Raum eingebracht, die einen Naturnäheverlust bzw. eine Minderung der Wohnumfeldqualität für die umliegende Bebauung bewirken können. Aufgrund des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung passen sich die geplanten Baukörper jedoch in die bisherigen Dimensionen und Maßstäblichkeiten der Umgebung ein bzw. passen sich somit an die umgebende Wohnbebauung an. Des Weiteren ist mit zunehmendem Verkehrs- bzw. mit Baulärm während der Baumaßnahme und auch leicht nach der Realisierung der Planung zu rechnen.

Durch die Umsetzung der Planung werden jedoch Wohnraumpotenziale gesichert und ausgeschöpft, wodurch eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen wird.

1.5.10. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler wurden im Bereich des Plangebiets bzw. in der unmittelbaren Umgebung nicht vorgefunden. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile befinden

sich ebenfalls nicht im direkten Bereich oder der näheren Umgebung zum Plangebiet. Sollten während der Erdbauarbeiten weitere Bodendenkmale gefunden werden, gilt folgendes zu beachten:

Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabenbereich -- auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen -- bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat nach BbgDSchG § 7 Abs. 3 die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

1.6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die derzeitige gewerbliche sowie freizeithliche Nutzung des Plangebiets die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- **Schutzgut Boden:** Bodenversiegelung im gering vorbelasteten Untersuchungsbereich → Behinderung Austausch natürlicher Stoffkreislauf, geringe Änderung klimatischer Verhältnisse, keine Bodenversiegelung auf restlichen Flächen, → somit erhebliche Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht durch Vorhaben → gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter im Allgemeinen, jedoch Einlagerung von Schadstoffen (Benzin, Öl) durch Fahrzeugverkehr möglich
- **Schutzgut Fläche:** Entstehung neuen Wohnraumes → entsprechendes Innenentwicklungspotenzial → Flächennutzung wird in Bezug auf Art und Dichte der Umgebungsbebauung und den Kontingentierungsvorstellungen der Stadt Nauen weitestgehend angepasst → unausweichlicher Konflikt mit Schutzgut Boden durch Versiegelung → keine weiteren erheblichen Konflikte aufgrund der vorliegenden Flächenausprägung und Lage des Plangebiets
- **Schutzgut Pflanzen:** relativ geringe Vegetationsdiversität innerhalb des Gebietes → Gehölze als mittelwertige Biotopstrukturen innerhalb und außerhalb

des Planbereichs → dementsprechender Habitatwert und Bedeutung für Artenschutz

- **Schutzgut Tierwelt:** anthropogene Prägung des Geländes durch ehemalige landwirtschaftliche Intensivnutzung → geschützte Vorkommen/Funde in den Biotopstrukturen des Planbereichs (südliches Bestandsgebäude) → Ökologischer Hotspot der Avifauna im Plangebiet durch Vorhaben beeinträchtigt → Ausgleich
- **Schutzgut Wasser:** mittlerer Grundwasserflurabstand, Vor-Ort-Versickerung derzeit und auch nach Bauvorhaben möglich, da genug Freifläche vor Ort vorhanden ist. Nährstoff- oder Schadstoffeinträge durch Bestandsversiegelung → Anreicherung in Boden und Grundwasser durch Nutzung → Verringerung des Oberflächenabflusses durch weitere Versiegelung der Fläche, Verminderung und Aufwertung durch festgesetzte Maßnahmen
- **Schutzgut Klima/Luft:** mäßiger flächendeckender Vegetationsanteil → geringe bis mäßige Aufheizung da Versiegelung und nur teilweise geschlossene Vegetationsdecke vorhanden → Sonneneinstrahlung mäßig → Abkühlung und geringere Luftfeuchtigkeit auch durch umliegende Freiflächen gegeben
- **Schutzgut Landschaft/Ortsbild:** Dörflicher Charakter → keine prägenden Landschaftselemente → fehlende räumliche Erlebbarkeit der besonderen Eigenart der Landschaft → räumliche Veränderung durch Zusatzbebauung, jedoch kein verändert wahrgenommener Grundcharakter
- **Schutzgut Mensch:** geringe Lärm- und Staubbelastung im Plangebiet und seiner Umgebung durch Randlage → Erholungsneigung bleibt erhalten bzw. wird gefördert → Naturraum des Ortsteils bleibt erhalten

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.1. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote handelt es sich um einen eigenständigen Fachbeitrag mit eigenen Rechtsnormen und -folgen, welcher demnach als eigenständiger Gliederungspunkt zu verstehen ist. In diesem Fall liegt eine integrierte Gliederung in den Umweltbericht vor.

Bevor eine baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die Regelungen des BNatSchG zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Streng geschützte Arten zählen zugleich zu den besonders geschützten Arten; d. h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Artenschutzrechtliche Verbote gelten für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten der EU-VSchRL. Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Grundsätzlich ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Es sind die folgend aufgeführten Arten zu prüfen. Den europäischen Vogelarten kommt im § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zuteil. Sie zählen alle, somit auch alle einheimischen, zu den besonders geschützten Arten. Die sog. Allerweltsarten mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit sowie Irrgäste und sporadisch auftretende Arten gehören trotz ihrer zumeist vorliegenden Unbetroffenheit auch dazu.

Besonders geschützt sind:

- **Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97**
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- **„europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie**
- **Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung**

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- **Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97**
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- **Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung**

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

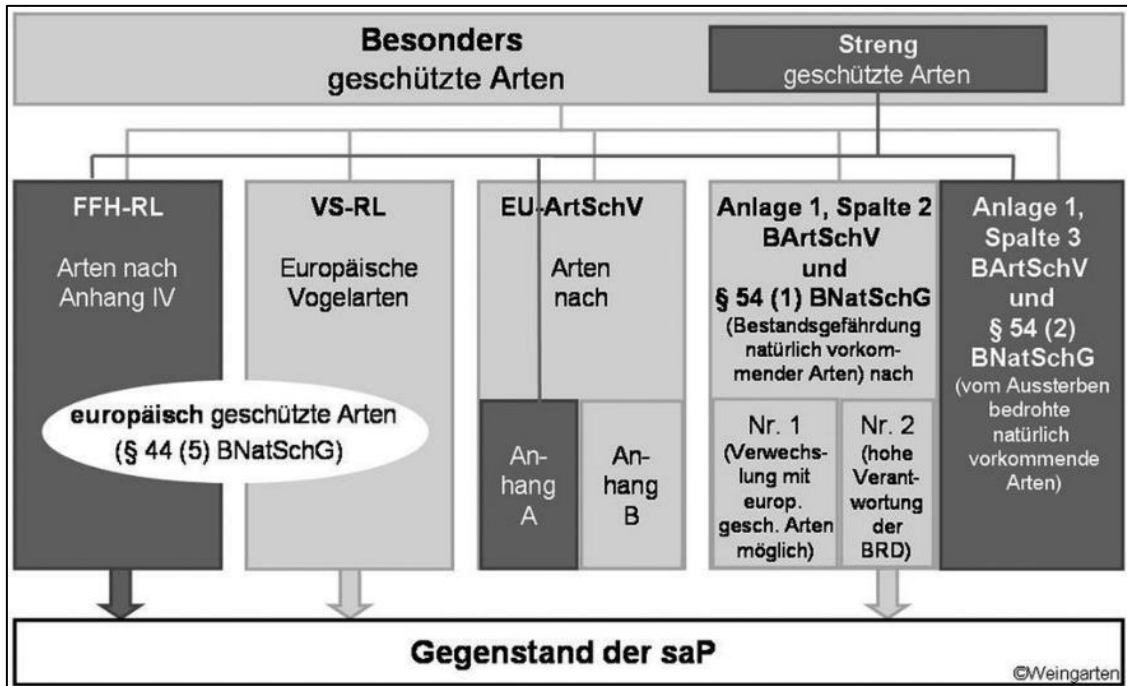


Abbildung 5: Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben, Quelle: E. Weingarten et al. in ‚Artenschutzrechtliche Belange in der SUP‘, NuL 42 (9), 2010, 275-285

Obige Abbildung zeigt den Untersuchungsrahmen der Artenschutzprüfung. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten der Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist. Als Grundlage dafür dienen die Artenlisten, der in Brandenburg vorkommenden Tier und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, bzw. wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen vorliegen (Potenzialabschätzung).

Arten, für die Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

Diese sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß RL ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Prognose und Bewertung potenzieller Schädigung und Störung relevanter Arten

Falls erhebliche Störungen von entsprechenden Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VSchRL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“ (2007). Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sind, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung) befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007).

Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

In Bezug auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass dieser für alle europäischen Vogelarten auch dann greift, wenn unvermeidbar ganze, regelmäßig genutzte Reviere verloren gehen und keine CEF- Maßnahmen möglich sind. Dies gilt auch für diejenigen Arten, für die nicht explizit eine i. d. R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte ausgewiesen ist. Eine vollständige Beseitigung ist dabei sowohl bei einer vollständigen Überprägung des Habitats als auch bei einer Nutzungsaufgabe aufgrund von anderen Beeinträchtigungen (z. B. hervorgerufen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen) gegeben. Der Verbotstatbestand kann auch bei Vorhandensein geeigneter Ersatzhabitats nicht als beräumt werden.

Das „Guidance document“ der EU-Kommission sieht die Möglichkeit vor, sogenannte **CEF-Maßnahmen** (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende, konfliktmindernde und funktionserhaltende

Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH -RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH -RL erforderlich ist (s. BfN 2011).

Um Ausnahmevoraussetzungen zu erfüllen, muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt (vgl. Froehlich & Sporbeck 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten werden alle in einem Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Aufgrund von potenziell geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet, wie z. B. gelagertes Pflastermaterial, Holzhaufen oder Sperrgut erfolgte darüber hinaus eine Untersuchung auf potenziell vorhandene Zauneidechsen.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen.

2.2. Bestandserfassung und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 13: Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Vogelarten						Gefährdung		Schutzstatus					
						Rote Liste		BNatSchG				Richtlinien u. Verordnungen	
Deutscher Name	Lateinischer Name	Nistökologie	Brutzeit	Status/Nachweise	Fundort	D 2007	BB 2008	Lebensstätte nach § 44 (1) Nr. 3 geschützt	Lebensstätte nach § 44 (1) Nr. 3 erlischt	geschützte Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3	§ 7	VSch RL	Bart-SchV
Bachstelze	Motacilla alba	Ni	A04-M08	Ng, > 5	PG/U	-	-	2a	3	-	§	-	-
Elster	Pica pica	Ba	A01-M09	Df, 2	PG/U	-	-	2a	3	-	§	-	-
Feldsperling	Passer montanus	Hö	A03-A09	Ng, S, 2	PG/U	V	V	2a	3	-	§	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Ni	M03-A09	Bn, 1 Ng, S, Df >5	PG PG/U	-	-	2a	3	-	§	-	-
Hausperling	Passer domesticus	Hö	E03-A09	Ng, Df, >10	PG/U	V	-	2a	3	-	§	-	-
Kohlmeise	Parus major	Hö	M03-A08	Ng, S, 4	PG/U	-	-	2a	3	-	§	-	-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Fr	M04-A09	Df, 3	PG/U	V	-	3	2	-	§	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Ni	A04-A10	Bn, 1 Ng, S, Df >7	PG PG/U	V	3	1, 3	2	X	§	-	-
Star	Sturnus vulgaris	Hö	E02-A08	Ng, S, 4	PG/U	-	-	2a	3	X	§	-	-

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Tabelle 14: Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten

Vogelarten						Gefährdung		Schutzstatus					
						Rote Liste		BNatSchG			Richtlinien und Verordnungen		
Deutscher Name	Lateinischer Name	Nistökologie	Brutzeit	Status/ Nachweise	Fundort	D 2007	BB 2008	Lebensstätte nach § 44 (1) Nr. 3 geschützt	Lebensstätte nach § 44 (1) Nr. 3 erlischt	geschützte Ru- hestätte nach § 44 (1) Nr. 3	§ 7	VSch RL	Bart- SchV
Amsel	Turdus merula	Bu	A02- E08	Df, 2	U	-	-	1	1	-	§	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	Ba/Bu	A04- E08	Ng, > 3	PG	-	-	1	1	-	§	-	-
Dorngras- mücke	Sylvia communis	Bu	E04- E08	Ng, S, 2	U	-	-	1	1	-	§	-	-
Girlitz	Serinus serinus	Ba	M03- E08	S, 2	PG	-	V	1	1	-	§	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	Ba/Bu	A04- M09	S, 4	PG/U	-	-	1	1	-	§	-	-
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	Ba	M02- E08	Df, 1	PG/U		-	1	1	-	§	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	Ba/Ni	E02-E11	Ng, Df, 5	PG/U	-	-	1	1	-	§	-	-

Tabelle 15: Legende zu Vogelarten

Neststandort:	Bo = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Ni = Nischen-, Hö = Höhlen-, Ko = Koloniebrüter, Nf = Nestflüchter
Brutzeit:	A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 01.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)
Status:	Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, Dz = Durchzügler, Df = Durchflug, S = Singwarte
Fundort:	PG: Plangebiet, U: Umgebung
Vorkommen in BB:	Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast
RLD:	Rote Liste Deutschland (2008)
RLBB:	Rote Liste Brandenburg (2008)
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
BNatSchG:	§ bzw. §§ = nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz als besonders bzw. streng geschützte Art aufgelistet
EU-VSchRL:	+ = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
BArtSchV:	§ bzw. §§ = in der Bundesartenschutzverordnung als besonders bzw. streng geschützte Art nach Anlage 1 BArtSchVO aufgelistet

Es konnten insgesamt 16 Vogelarten aufgenommen werden, die sich innerhalb, außerhalb oder sowohl innerhalb als auch außerhalb in verschiedenen Verhaltensmodi, hauptsächlich als Nahrungsgäste, aufhielten.

Höhlen-/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star, Mehlschwalbe, Rauchschalbe

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Diese Vogelarten sind in Brandenburg und der Region sehr häufig bis häufig mit meist stabilen Beständen anzutreffen. Sie gelten als Vögel des Siedlungsbereichs (so genannte Kulturfolger), d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude, Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (Verkehr, anthropogene Nutzung usw.) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Hinsichtlich ihres Lebensraumes ist die Bachstelze sehr anpassungsfähig. Die Vogelart ist in Siedlungen, auf Feldern aber auch in der offenen Kulturlandschaft sowie in Gewässernähe vorzufinden. Die Bachstelze sucht ihre Nahrung überwiegend am Boden, die Nester werden beispielsweise in Mauerlöchern oder innerhalb von Dächern, z. B. auf Dachbalken gebaut. Bei den Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2021 wurde die Bachstelze überwiegend als Nahrungsgast inner- und außerhalb des Plangebiets aufgenommen. Vereinzelt saßen einige Exemplare auf den Dächern der Bestandsgebäude. Ein direkter Brutnachweis der Bachstelze innerhalb des Plangebiets kann jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Reviere der Vogelart befinden sich außerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Als Mittel- und Langstreckenzieher ist der Hausrotschwanz zwischen März und Ende Oktober hierzulande zu beobachten. Sein Überwinterungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und in Nordafrika. Zu seinem Lebensraum zählen in erster Linie Wälder, Gärten, aber auch Gebäude in Dörfern oder Städten. Bereits im Frühjahr wurden die Bestandsstrukturen des ehemaligen Stallkomplexes (Abb.6, Gebäude Nr. 3) im südlichen Planbereich als Singwarte genutzt und vermehrt ausgekundschaftet. Im Laufe der Kartierungen stellte sich ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes heraus, der in einem alten Rauchschalbennest im Erdgeschoss des Bestandsbaus brütete. Da durch die Umsetzung der Planung u. a. auch der besagte Bestandsbau im Plangebiet abgerissen werden soll, droht durch den Abriss des ehemaligen Stallkomplexes für den Hausrotschwanz ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Um den aktuell drohenden Verboten zu entgehen, ist der Abriss des Bestandsbaus nur außerhalb der Brutsaison, also im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02 zulässig. Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen, die mit der Aufstellung von **1 entsprechendem Nistkasten** im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort umgesetzt wird. Zur Vermeidung von weiteren Verbotstatbeständen ist vor Abbruch des Gebäudes nochmals eine avifaunistische Untersuchung durchzuführen. Somit ist unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den Hausrotschwanz nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bei den durchgeführten Begehungen konnten für den Feldsperling regelmäßige Flugverbindungen zwischen dem Plangebiet und den umliegenden Flächen ausgemacht werden. Zudem wurde er als Singvogel und Nahrungsgast inner- und außerhalb des Plangebiets

aufgenommen. Das Revier des Feldsperlings lag jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, sodass Konflikte für den Erhalt des Feldsperlings nicht erkannt werden können. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die Vogelart nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der Hausesperling ist, wie die Amsel, weit verbreitet in Deutschland. Mittlerweile haben sich die Populationszahlen dieser Art wieder stabilisiert, dennoch steht der Hausesperling noch immer auf der Vorwarnliste Deutschlands für gefährdete Brutvögel. Der Hausesperling hat pro Jahr 3 bis 4 Bruten mit jeweils 4 bis 6 Eiern. Sie bauen ein einfaches Nest und sind hinsichtlich der Lage anspruchslos. Gern brüten sie in Gemeinschaft anderer Hausesperlingspärchen und nehmen sehr gern Nisthilfen an. Bei den Begehungen wurde der Hausesperling als Nahrungsgast sowie im Durchflug inner- und außerhalb des Plangebiets gesichtet. Das Revier des Hausesperlings lag jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, sodass Konflikte für den Erhalt des Hausesperlings nicht erkannt werden können. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die Vogelart nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Vogelarten Kohlmeise, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden im Durchflug über dem Plangebiet und der angrenzenden Umgebung gesichtet. Zudem wurde ein vermehrter Aufenthalt, sowohl auf den Dächern der Bestandsgebäude im Plangebiet, als auch auf den Dächern der umliegenden Gebäude, vor allem in nördlicher Richtung, festgestellt.

Die Kohlmeise wurde singend in den Nadelbäumen an der westlichen Plangebietsgrenze aufgenommen. Zudem konnte sie mehrmals futtertragend im Überflug durch das Plangebiet von Westen nach Osten beobachtet werden. Als Ergebnis der Kartierungen ist festzustellen, dass diese Art keinen relevanten Bezug zum Plangebiet hat. Das Revier der Kohlmeise lag außerhalb des Geltungsbereichs, sodass Konflikte für den Erhalt nicht erkannt werden können. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die Vogelart nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mit 2,6 Millionen weniger Brutpaaren als noch vor 12 Jahren zählt der Star zu den größten Rückgängern (3 - gefährdet). Hauptgrund des Rückganges der sonst als bestandsstabil geltenden Kulturfolger ist die starke Abnahme der Biodiversität und die damit verbundene Abnahme von Insektenbiomasse in der aufgeräumten Agrarlandschaft.

Der Star wurde im Durchflug von Süd nach Nord über das Plangebiet sowie als Nahrungsgast auf den nördlich angrenzenden, bebauten Gebieten mit Grünbewuchs gesichtet. Genutzte Baumhöhlen oder Nester konnten in den Bestandsbäumen des Geltungsbereichs nicht entdeckt werden, das Revier des Stars liegt außerhalb. Daher wird durch die Umsetzung der Planung kein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) ausgelöst. Auch eine Beeinträchtigung der außerhalb liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Baumaßnahmen nicht abzusehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Mehlschwalbe gehört zwar zu den Gebäudebrütern, brütet aber nicht innerhalb von Gebäuden. Sie baut ihre Nester außerhalb an Häusern, Scheunen, Brücken und sogar an Felswänden. Dennoch wird das Nest meist unter Dachvorsprüngen von Gebäuden angelegt. Bei den Kartierungen wurden die Bestandsgebäude im Planbereich bei der Außenbetrachtung auf entsprechende Nester an der Fassade hin untersucht, diese konnten aber nicht gesichtet werden. Die Mehlschwalbe überflog lediglich mehrmals das Plangebiet. Das Revier dieser Vogelart liegt außerhalb und wird an alten Scheunen und

Gebäudekomplexen weiter nördlich vom Plangebiet vermutet. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die Vogelart nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Rauchschwalbe ist ein klassischer Kulturfolger und wurde ebenfalls, wie der Hausrotschwanz, im Bereich der Bestandsbauten, vor allem aber an dem südlich gelegenen, ehemaligen Stallkomplex (Nr. 3) und dem kleinen Schuppenanbau (Nr. 2) sowie an verschiedenen unspezifischen Stellen inner- und außerhalb des Plangebiets gesichtet und verhört. Generell sind die Räumlichkeiten solch alter Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Rauchschwalben geeignet und werden nach Möglichkeit auch gern angenommen. Aufgrund einer Vielzahl an Öffnungen in den Dachbereichen ist ein An- und Abflug problemlos möglich.

Alte Rauchschwalbennester konnten in allen Gebäuden (siehe Abb. 6) innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Der überwiegende Teil der Altnester war jedoch nicht mehr intakt bzw. schon stark verfallen, was darauf hindeutet, dass diese Nester schon seit längerer Zeit, also mehreren Jahren, nicht mehr zur Brut und Jungenaufzucht genutzt wurden. Ein direkter Brutnachweis für die Rauchschwalbe konnte nur im kleinen Schuppenanbau festgestellt werden. Entsprechende Hinweise, dass sich Brutphänomene innerhalb der großen Bestandsbauten abspielten, konnten nicht bestätigt werden.

Bei Vogelarten, die aufgrund ihrer Bindung an ihre angestammten Nistplätze diese über Jahre hinweg wiederkehrend nutzen (z. B. an Gebäuden brütende Arten wie Schwalben, Mauersegler, Turmfalken, Hausrotschwänze), sind die Fortpflanzungsstätten (Nistplätze) auch dann geschützt, wenn sich die Tiere vorübergehend oder jahreszeitlich bedingt gerade nicht darin aufhalten, z. B. weil sie ihr Brutgeschäft noch nicht begonnen, dieses unterbrochen oder bereits abgeschlossen haben.

Da durch die Umsetzung der Planung u. a. auch der alte Schuppen (Gebäude Nr. 2) im Plangebiet abgerissen werden soll, droht hierdurch für die Rauchschwalbe ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der drohende Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann in diesem Fall mit einer entsprechenden CEF-Maßnahme abgewendet werden. Hierzu wird eine geeignete Ausgleichsstruktur in Form eines Schwalbenhausneubaus für die Schaffung von Ersatzhabitaten innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme findet im räumlich-funktionalen Umfeld zum Eingriffsort statt und wird ihre Wirksamkeit vor Beginn der Abrissarbeiten erreichen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Maßnahme ihre Wirksamkeit auch während der Bauarbeiten und durch entsprechende Reinigungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit nach der Baumaßnahme erfüllen wird. Die Dimensionierung des Schwalbenhauses ist auf eine Größenordnung von **5 entsprechenden Nistkästen** bzw. äquivalent entsprechenden Nisthilfen festgesetzt. Die höher angesetzte Nistkastenzahl wird mit damit begründet, dass bei den Begehungen neben dem Brutnachweis noch 4 weitere Schwalbennester innerhalb der Gebäudes Nr. 3 gefunden wurden, welche einen intakten Status aufwiesen und für ein potenzielles Brutgesehen in Frage kommen. Da der Schutz von ungenutzten Wechsellestern in besetzten Revieren nach natürlichem Zerfall des Nestes erlischt, sind daher auch nur noch die intakten Nester vor Ort in die Ausgleichsmaßnahme einzubeziehen.

Da durch die frühzeitige Umsetzung der Maßnahme der Eintritt eines drohenden Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG abgewendet werden kann, entfällt die

Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigungsbeantragung nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Als zusätzliche Maßnahme zur Vermeidung von Störungen und Tötungen der Rauchschwalbe während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte werden hierzu prophylaktisch alle Bestandsbauten (Gebäude Nr. 1-3) einer Bauzeitenregelung unterzogen. Demnach sind Abrissarbeiten sowie jegliche sonstige Veränderungen an den Gebäuden nur außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 01.11. - 28./29.02. durchzuführen. Die Anforderung zur Bauzeitenregelung ergibt sich aus der Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten der Rauchschwalbe. Vor Abriss sind die Bestandsbauten nochmals auf jegliche Art von Gebäudebrütern hin zu untersuchen.

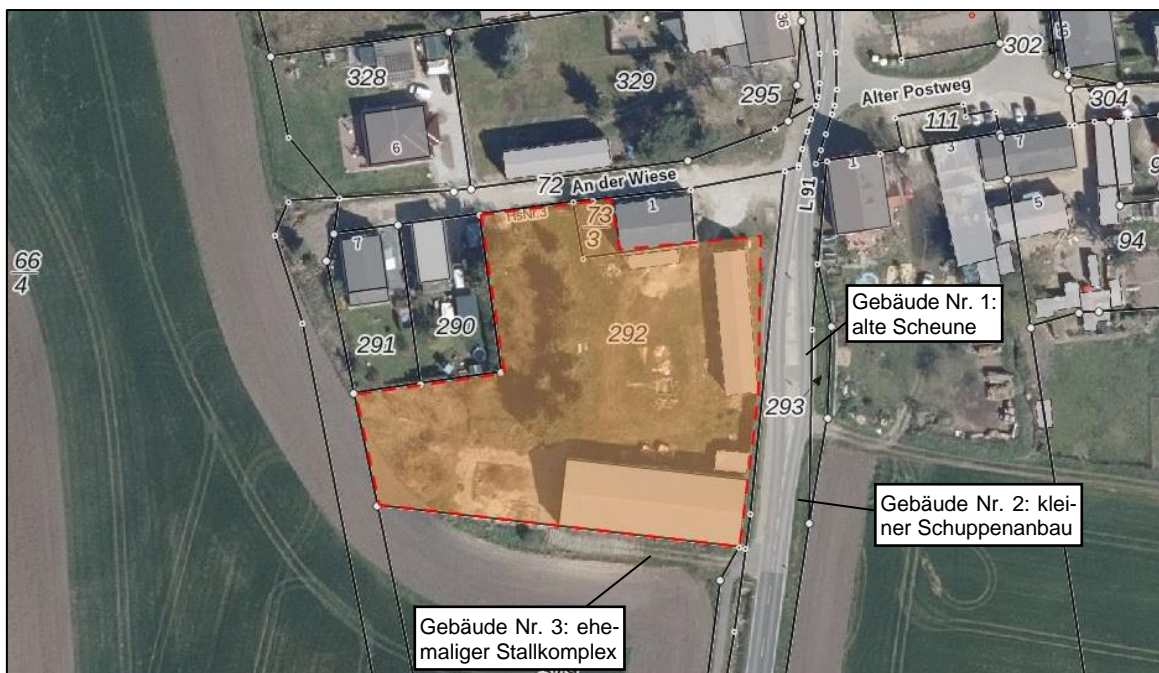


Abbildung 6: Übersicht der Bestandsbauten im Plangebiet, in denen Rauchschwalbennester nachgewiesen wurden.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Eine Ausnahme bildet die Elster, bei welcher der Schutz des Nistplatzes erst nach Aufgabe des Reviers erlischt. Die Arten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen bzw. zunehmenden Beständen sowie auch als Kulturfolger der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen (Verkehr, Siedlungstätigkeit, Gewerbe, Erholungsnutzung usw.) angepasst haben und diese tolerieren.

Die Vogelarten Amsel, Elster und Ringeltaube wurden lediglich mehrmals im Durchflug beobachtet. Der Buchfink wurde in den Sträuchern der Gartenbrache als Nahrungsgast aufgenommen. Sowohl der Girlitz als auch der Grünfink nutzen den Baumbestand entlang der westlichen Plangrenze, aber auch außerhalb an das Plangebiet bestehenden Gehölze vermehrt als Singwarte.

Durch die Umsetzung des Vorhabens können Konflikte für den Erhalt dieser Arten nicht erkannt werden. Sämtliche Reviere der benannten Vogelarten liegen außerhalb des Plangebiets und bleiben vom Eingriff verschont bzw. unbeeinflusst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit nicht zu erwarten. Für die Vogelarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Sollten Gehölzrodungen oder Baumaßnahmen außerhalb der Schonzeiten erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Dorngrasmücke, Nebelkrähe

Bei der Dorngrasmücke handelt es sich um einen nicht gefährdeten Hecken- oder Buschbrüter mit rückläufigen Bestandszahlen, der vermehrt die offene Landschaft bevorzugt, welche mit Hecken, Sträuchern, Stauden oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird in Sträuchern oder Stauden, einige Zentimeter über dem Boden angelegt. Der Schutz des Nistplatzes erlischt zum Ende der jeweiligen Brutzeit. Die Dorngrasmücke wurde in den angrenzenden Strukturen westlich vom Plangebiet als Singvogel kartiert. Ein Revier der Dorngrasmücke konnte im Plangebiet nicht bestätigt werden.

Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei der Nebelkrähe ebenfalls nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Nebelkrähe legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Während einer Begehung überflog der Vogel lediglich das Plangebiet von Südwest nach Nordost.

Für die im Umfeld des Plangebiets befindlichen Reviere können Beeinträchtigungen der benannten Arten durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Zug-, Rast- und Gastvögel wurden bei der Nahrungssuche oder Rast innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Beim Rotwild, Damwild, Rehwild und Schwarzwild handelt es sich um jagdbares Wild. Es gelten die Jagd- und Schonzeiten des Landes Brandenburg. Wild kann bei höherem Stand der umliegenden Ackerbepflanzung nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der nach Landschaftsplan der Stadt Nauen als wertgebende Art des Gemeindegebietes genannte Feldhamster auf der Nauener Platte kann für den Bereich des Plangebietes

nicht bestätigt werden. Demnach werden keine Konflikte mit der nach FFH-Anhang IV gelisteten und nach BArtSchV streng geschützten Art erwartet.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind nicht alle Bäume bzw. Baumhöhlen als Quartier geeignet. Da Fledermäuse selbst keine Höhlen bauen können, sind sie auf die Tätigkeit der Primärnutzer von Höhlen, wie bspw. Spechte, angewiesen. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mind. 25 cm (Stratmann 2007). Sie nutzen dabei häufig bereits angefaulte Astlöcher o. dgl. Nach einiger Zeit beginnen Holzfaulungen innerhalb der Höhle durch zersetzende Organismen. Erst die Faulungsprozesse lassen dann die für Fledermäuse geeigneten, weil ausreichend hohen Baumhöhlen entstehen. Je nach Holzart können diese Prozesse mehrere Jahrzehnte dauern, ehe eine Höhle für Fledermäuse geeignet ist.

Das Stadtgebiet und die nähere Umgebung sind zwar als potenziell wertvolle Flächen für Fledermäuse zu betrachten, jedoch sind Fledermausquartiere weder innerhalb des Plangebiets zu verzeichnen noch in der direkten Umgebung oder den Nachbarbebauungen bekannt. Als Untersuchungsproblematik trifft hier zusätzlich zu, dass Fledermauskot auf Wald-, Feld- oder Gartenboden nahezu unentdeckt bleibt. Aus bekannten Vorkommen (Sommer-, Wochenstubenquartieren und Revieren) der Bestandsdaten ist in Bezug zum Plangebiet keine erhöhte Konfliktwahrscheinlichkeit abzuleiten. Von der Planung sind demnach keine TAK (Tierökologische Abstandskriterien) auslösenden oder sogar populationsgefährdenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist also davon auszugehen, dass die vorhabenbedingte Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen für diese Tiergruppe mit hinreichender Sicherheit, insbesondere auch im Hinblick auf die geringe Nahrungshabitateignung im direkten Plangebiet, ausschließen lassen.

Nicht mehr genutzte, fledermaustaugliche Bestandsstrukturen liegen in Form einer alten Scheune und eines ehemaligen Stallkomplexes vor, welche eine mögliche Habitatqualität für Fledermäuse haben könnten. Die Strukturen wurden bei den Begehungen untersucht. Dabei konnten jedoch keine Spuren von Fledermausbeständen oder sonstige Anzeichen einer angehenden Nutzung festgestellt werden. Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Es sind keine zu berücksichtigenden Winter- oder Sommerquartiere im Geltungsbereich oder im direkten Einflussraum belegt. Vor Abriss sind die Scheunen nochmal auf Fledermausbestände zu untersuchen. Für den erweiterten Untersuchungsbereich sind die folgenden Arten bekannt:

Tabelle 16: regional vorkommende Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLD 2020	RLD 2009	FFH-RL
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	V	IV
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	D	D	IV
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	U	U	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	U	U	IV
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	U	V	IV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	V	IV

Tabelle 17: Legende zu Fledermausarten

RLD:	Rote Liste Deutschland (2020, 2009)
Rote Liste:	3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, U = ungefährdet
FFH-RL:	in der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) nach Anlage 4 als streng geschützte Art gelistet

Amphibien/Reptilien

Das Plangebiet wurde auch auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) hin überprüft. Es konnte nach artspezifischem Absuchen kein Exemplar gesichtet werden. Es sind keine Haupthabitatbereiche/Verstecke in Form von Steinhaufen/-brüchen vorhanden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien und Reptilien konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Das Planungsgebiet stellt weder für Amphibien noch für Reptilien einen signifikanten Lebensraum dar. Ein temporäres Durchkreuzen des Planbereiches kann zur Zeit der Amphibienwanderung an potenzielle Laichgründe (Frühling) oder dem Platz der Winterruhe (Herbst) vollständig ausgeschlossen werden, da hier keine massenhaft genutzten Wanderkorridore ausfindig zu machen sind. Vorkommen von z. B. Teichfrosch oder Kleiner Wasserfrosch (*Rana esculenta*, *Rana lessonae*) sind im Zusammenhang mit Kleinbiotopen (z. B. Gartenteichen) ebenfalls nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Gewässer in der Nähe vorliegen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Bei den innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Vorkommen von xylobionten Käferarten konnte nicht bestätigt werden. Das Totholz liegt nicht in der Menge und Qualität vor, wie es vor allem für die seltenen relikten Arten voraussetzend ist. Solche Arten weisen eine hohe Bindung an Strukturkontinuität bzw. Habitattradition der Waldbestände auf. Sie verlangen eine ungebrochene Kontinuität der Alters- und Zerfallsphase und stellen hohe Ansprüche an Totholzqualitäten und -quantitäten. Diese Bedingungen sind im Planbereich nicht gegeben. Die Methode, die ein Vorkommen am sichersten bestätigt, ist das Verhören des Fraßgeräusches, welche die Larven erzeugen oder die komplette Spaltung des Gehölzes. Dieses ist jedoch im Freiland schwierig zu vernehmen. Weiterhin kamen Vertreter der Gattung *Chorthippus* (weißrandiger Grashüpfer, Wiesengrashüpfer). Wespen (*Vespa vulgaris*) und Marienkäfer (*Coccinellidae*) sowie das Tagpfauenauge (*Aglaisio*) im Plangebiet vor. Insbesondere der Ackerlandstreifen dient diesen Arten als Habitat.

Weitere Arten

Da keine weiteren Tierarten im Plangebiet und dessen unmittelbar angrenzender Umgebung vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Um die Beeinträchtigung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen, sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Maßnahme(n).

Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (01.11. - 28./29.02.)

Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte ist die Baufeldfreimachung sowie alle vorbereitenden Erdarbeiten (Abschieben/Abtragen des Oberbodens) außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen. Die Maßnahme dient darüber hinaus vorsorglich zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Jungtieren und zur Vermeidung von Gelegeverlusten von Bodenbrütern. Die Fortpflanzungszeiten sind hierbei an die Vegetation gebunden. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG reicht die Schonzeit für die Vegetation vom 1. März bis zum 30. September. Sofern die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt wird, können die Baumaßnahmen nach dem 28./29.02. fortgesetzt werden.

Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)

Die nachfolgenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden vor der Realisierung des Bauvorhabens im Plangebiet durchgeführt, um einen Ersatzlebensraum zu schaffen und den Erhaltungszustand der lokalen Population von europäischen Vogelarten zu erhalten. Sind im Plangebiet keine entsprechenden Möglichkeiten gegeben, haben die Maßnahmen in der direkten Umgebung stattzufinden, um auch zukünftig die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Neubau eines Schwalbenhauses

Innerhalb des Planbereichs sind Ersatzhabitate, konkret **5 entsprechende Nisthilfen** für die Rauchschalbe durch die Errichtung eines Schwalbenhauses zu schaffen. Die Dimensionierung des Schwalbenhauses orientiert sich dabei auf die geforderte Anzahl an Nisthilfen, welche innerhalb des Schwalbenhauses zu installieren sind. Bei der Umsetzung des Neubaus ist auf eine standortgerechte Positionierung sowie die Gewährleistung des freien An- und Abflugs der Individuen zu achten. Bei der Anbringung der Nisthilfen sind die spezifischen Ansprüche der Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung und Abstand zu den anderen Nisthilfen zu beachten. Verlustig gegangene Nisthilfen sind entsprechend zu ersetzen. Außerhalb der Brutzeit sind entsprechende Reinigungsmaßnahmen des Schwalbenhauses und der Nisthilfen durchzuführen.

Anlage von Schwalbenpfützen

In Verbindung mit den anzubringenden Nisthilfen *kann dazu optional* die Anlage von Schwalbenpfützen in der jeweiligen Umgebung erfolgen, welche der Rauchschalbe beim

Nestbau als Unterstützung dienen. Dazu sind vorhandene oder künstliche, mit Sand/Lehm gefüllte Senken in den Frühlings- und Sommermonaten feucht zu halten.

Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/Nischenbrüter an Bäumen

Bei Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden oder bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze in Form einer CEF-Maßnahme zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jede entfernte Fortpflanzungsstätte ist eine artgerechte Nisthilfe in gleicher Anzahl neu anzulegen (hier: Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets oder der angrenzenden Umgebung).

Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelarten hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (Einflugloch etc.) zu beachten. In Bezug auf die im Plangebiet vorgefundenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind somit artbezogene Nistkästen anzubringen. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr bei Abriss der Bestandshallen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind. In Bezug auf die im Plangebiet vorgefundenen höhlenbrütende Vogelart ist somit insgesamt **1 Nisthilfe** für den Hausrotschwanz zeitlich vorgezogen an vitalen, größeren Bäumen im Bereich der angrenzenden Umgebung vor Anfang der neuen Brutperiode anzubringen. Dabei dürfen die potenziellen Bäume jedoch keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u. ä. aufweisen. Zudem ist der Nistkasten einer jährlichen Reinigung zwischen November und Februar zu unterziehen, ein verlustig gegangener Nistkasten ist entsprechend zu ersetzen.

Es wird empfohlen, dass die Nistkästen durch den Erschließungsträger frühestmöglich angebracht werden. Das Aufhängen der Nistkästen und der dauerhafte Erhalt sind im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Weiterhin ist der Nachweis und die Dokumentation über den angebrachten Nistkasten der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erbringen.

Aus den Ergebnissen der Bestandserfassungen des vorliegenden Plangebietes ergibt sich das Erfordernis für die CEF-Maßnahmen „Schwalbenhausneubau“ und „Nistkastenaufstellung“ für die folgenden Arten und in folgender Menge:

- **Schwalbenhaus, ausgelegt für 5 Rauchschwabennester**
- **Nistkasten für 1 Hausrotschwanz**

Da beim Herstellen eines Nistkastens auf artenspezifische Ansprüche zu achten ist (Ausführung, Dimensionierung, Durchmesser des Einfluglochs), sollte die Bauanleitung des NABU Deutschland e.V. verwendet werden, die unter folgendem Link einzusehen ist: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/nistkaesten/01083.html>

Für das Anbringen von Nistkästen sei auf folgende Punkte aus o. g. Quelle auszugsweise hingewiesen:

Anbringen von Nistkästen

- *Der Anbringungsort sollte wenn möglich prioritär am Ort des Eingriffs (vorzugsweise an Bestandsgehölz in Bindungs- und Erhaltungsflächen für Pflanzungen zum Bauvorhaben falls festgesetzt bzw. an konkreter Entnahmestelle von Vegetationsstrukturen oder Einzelgehölz) vorgenommen werden (s. Bedingung des räumlich funktionalen Zusammenhangs einer CEF-Maßnahme).*
- *Je nach Vogelart bringen Sie die Nistkästen in unterschiedlicher Höhe an: Nisthilfen für Singvögel in Gärten und Grünflächen in Augenhöhe (1,5 m bis 1,8 m), sonst in etwa 2,8 m bis 3,5 m Höhe. Für größere Tiere empfiehlt sich eine Höhe von 4-6 m. das Flugloch zeigt idealerweise nach Südosten. Wind und Regen sollten nicht in die Flugöffnung eindringen können.*
- *Das Einflugloch sollte weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal.*
- *Zur Befestigung an Bäumen eignen sich rostfreie Alu-Nägeln oder Schrauben, alternativ feste Drahtbügel, die den Baum nicht schädigen.*
- *Damit kein Regen eindringen kann, sollte ein Nistkasten niemals nach hinten, eher nach vorne überhängen.*
- *Nisthilfen gleicher Bau- und Zielvogelart sollten in Abständen von mindestens zehn Metern aufgehängt werden (Ausnahme: Koloniebrüter wie Sperlinge, Stare und Schwalben). So ist gewährleistet, dass die brütenden Tiere auch genügend Nahrung für sich und ihren Nachwuchs finden.*
- *Bringen Sie Nisthilfen am besten im Herbst an, damit Vögel, Kleinsäuger und Insekten sie zum Schlafen und Überwintern nutzen können.*
- *Zum Anbringen einer Halbhöhle eignen sich geschützte, für Katzen und Marder möglichst unzugängliche Orte an Hauswänden, auf Balkonen oder an Schuppen und Gartenhäuschen.*

Eine Nichtbeachtung der Angaben und Schritte kann u. U. zur Unwirksamkeit der CEF-Maßnahme und damit zum Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen. Mit der Anwendung der zeitlichen Begrenzungen (Gehölzbeseitigung und Bauzeitenregelung) sowie den CEF-Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, was eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG Abs. 7 für die Vogelarten Hausrotschwanz und Rauchschwalbe nicht erforderlich macht.

Zusatz CEF-Maßnahmen

Auch wenn im Bebauungsplan artenschutzrechtliche Probleme behandelt werden, befreit dies im Baugenehmigungsverfahren nicht von der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, da sich die Zustandsverhältnisse von Natur und Landschaft seit der Verabschiedung des Plans wesentlich geändert haben können. Die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars kann demnach zwar keine allgemeine Anforderung an artenschutzrechtliche Prüfungen darstellen, jedoch ist die Intensität und Qualität der Bestandserhebungen sowie der Eingriffsbewertungen im Einzelfall entscheidend für das wirksame Ableiten von CEF-Maßnahmen. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Nistbedürfnisse der häufig kartierten Arten unterscheiden können und die CEF-Maßnahme nur dann den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht wird, wenn dies bei der Herstellung und Aufstellung der Nistkästen berücksichtigt wird. Dies betrifft hauptsächlich die Größe der

Einflugöffnung. Bauanleitungen und Anbringungshinweise, die den jeweiligen Arten entsprechen, können beim Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. online eingesehen werden oder für den Versand angefragt werden.

Zusammenfassung

Bei den Begehungen konnten entlang der Plangrenzen einige Bereiche ausgemacht werden, welche für die Avifauna entweder als Nahrungsfläche oder als Habitat mit geeigneten Niststandorten eine Rolle spielen. Die Gartenbrache, welche im westlichen Planabschnitt verortet ist und über den Grenzverlauf hinausragt, wurde überwiegend von Nahrungsgästen besucht. Zudem wurde der Baumbestand als Singwarte genutzt. Die Schwalbennester innerhalb des ehemaligen Stallkomplexes bzw. im Schuppenanbau entlang der südlichen Plangrenze wurden von den Vogelarten Hausrotschwanz und Rauchschwalbe nachweislich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Dieser Abschnitt gilt als sensibler Bereich. Der Abriss der Bestandsgebäude führt zu einem Habitatverlust für die benannten Arten, sodass es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Um dem entgegenzuwirken, sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Anhang IV-Arten konnten innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt werden. Vorhabenbedingte Störungen auf möglicherweise benachbarte Vorkommen von Anhang IV Arten und europäische Vogelarten sind als nicht erheblich zu bewerten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Um eine Tötung von Individuen vollständig auszuschließen, wird für die Baufeldfreimachung der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten von November bis Februar empfohlen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Wohngebiet An der Wiese“ kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zum Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten und somit auch nicht weiter zu untersuchen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung nachteiliger Auswirkungen

Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 Allgemeiner Grundsatz). Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht. Die Möglichkeit zur Vermeidung besitzt unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Vermeidungspflicht umfasst auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Den Gemeinden ist es, wie in Kap. 15.1 der HVE beschrieben, auch bei Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens unbenommen, nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB und des § 9 BauGB auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der Innenentwicklung als wichtige Ziele für die Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft Festsetzungen über Grünflächenbepflanzungen, Maßnahmen für die Entwicklung für Natur und Landschaft und dergleichen zu treffen.

Die Stadt Nauen verfügt über eine Gehölzschutzsatzung, die es für den vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1 Schutzgut Pflanze) gilt.

Es besteht im vorliegenden Verfahren keine Verpflichtung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Aus der vorliegenden Prüfung und Bewertung der Umweltbelange gehen dennoch die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie grünordnerischen Festsetzungen hervor:

Pflanzmaßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen. Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich, da diese Normen zu den Standards der ausführenden Betriebe bei der Umsetzung der Planungsarbeiten gehören. Dabei sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ (Entwurf Dezember 2019) (ABl./20, [Nr. 9], S.203) zu berücksichtigen. Entsprechend § 40 BNatSchG ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzmaterial ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen.

Gehölzentfernung/ Bei Bedarf Ersatz nach Gehölzschutzsatzung

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Schnitt bzw. die Fällung von Hecken und Bäumen grundsätzlich nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres erlaubt sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Sollte für die Umsetzung des Bebauungsplanes die Entfernung von Gehölzen notwendig werden, ist in diesem Fall die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen anzuwenden. Der nach geschützte Vegetationsbestandteile, die für die Umsetzung gefällt werden müssen, sind zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Der Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen erfasst nach § 2 die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Gebiet der Stadt Nauen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes gilt für den Geltungsbereich die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen. Satzungsrelevante Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.). Sollten nachweislich erforderliche satzungsrelevante Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Der örtliche Charakter ist u. a. durch ausreichende Frei- und Grünflächen des öffentlichen und privaten Raumes geprägt. Es gilt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft zu verzichten. Die Bodenversiegelung ist nach § 1a BauGB grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Baustellenverkehr ist soweit wie möglich über schon vorhandene und/ oder vorverdichtete Wege abzuwickeln. Für die Baustelleneinrichtung sowie zum Lagern von Materialien und Zwischenlagern von Boden sind ausschließlich bereits befestigte Flächen zu verwenden. Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind bei der Herstellung der Versorgungsleitungen diese zu bündeln.

Im vorliegenden Fall werden unversiegelte Flächen in Teil- bzw. Vollversiegelung umgewandelt. Obwohl in dem zu entsiegelnden Teil schon beeinträchtigend vorhanden, wird in der Gesamtbilanz einer Mehrversiegelung entgegengewirkt. Die Entsiegelung und Neu- belegung mit umweltverträglicherem Belagsmaterial ist auch für die anderen Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zum Schutzgut Boden von Bedeutung.

Konfliktreduzierte Baufeldlage

Es wird bei der Aufteilung und Verortung der baulichen Anlagen empfohlen, die im Sinne der Bestandsbäume konfliktärmste Variante zu konzipieren.

Weitere Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benäsung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Insbesondere beim Vorliegen von sanddominierten Böden in Verbindung mit hoch anstehendem Grundwasser ist aufgrund einer geringen Puffer- und Filterleistung darauf zu achten, unbelastetes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (18915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschädlichen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten.

Niederschlagswasser

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern.

Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen ortstypisch weiterhin der privaten Gartennutzung zur Verfügung.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

3.1. Kompensationsermittlung

Grundsätzlich gilt, auch ohne die Anwendung der Eingriffsregelung, nach § 13 Allgemeiner Grundsatz des BNatSchG, dass erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. Geldzahlungen zu kompensieren sind. Da der Eingriff jedoch nur durch Aufgabe der Planung vollständig vermieden werden kann, verbleibt nach Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff. Diese Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Schutzgut Boden

Es bestehen erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden, für die in diesem Verfahrenstyp keine verbindliche Kompensationspflicht besteht.

Schutzgut Pflanze

Da durch die Umsetzung des Vorhabens Überschneidungen von Bestands- und Planungsaspekten bestehen, werden erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen hervorgerufen, welche nach Gehölzsatzung der Stadt Nauen zu kompensieren sind. Durch das Einrichten von Kompensationspflanzungen erfolgt hierdurch die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotopen geringer Bedeutung. Die Artenvielfalt der Flora und Fauna wird durch die Maßnahmen entwickelt, was durch den momentanen Bewuchs von Grünlandkulturen nur eingeschränkt gegeben ist.

Um die erheblichen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auszugleichen, sind sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch direkt angrenzend an diesen Flächen für die Umsetzung von Neupflanzungen vorhanden. Durch das Konzept kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine ökolog. Entwicklung der Flächen erfolgen. Gleichzeitig wird durch die gestalterische Anordnung u. Umsetzung ein ästhetisches Gesamtbild konzipiert. Bei einer eingriffsbedingten Beseitigung von Einzelbäumen sind die Vorgaben der Baum- oder Gehölzsatzungen der Landkreise oder Kommunen anzuwenden. Liegen solche Satzungen nicht vor oder werden in ihnen keine Angaben zur Kompensation gemacht, ist diese auf der Grundlage der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSch 2004) nach dem Wert des zu fällenden Baumes zu berechnen. Bei der Berechnung von Ersatzpflanzungen sind die Angaben der HVE zu berücksichtigen.

Das Baufeld ist generell so gewählt, dass entsprechend der Vermeidungsmaßnahme und der Wahl zur konfliktärmsten Lage die geringsten Überschneidungen mit den Bestandsgehölzen vorliegen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist bereits abzusehen, dass das Vorhaben zu einer Gehölzentnahme führen wird. Daher wird an dieser Stelle auf die Gültigkeit der Gehölzsatzung der Stadt Nauen für den vorliegenden Geltungsbereich hingewiesen, so dass nach dieser in der einzelbaumbezogenen Kompensation vorgegangen werden kann. Die Ersatzpflanzung hat nach § 8 und § 9 der Gehölzsatzung zu erfolgen. Nach vorliegender Satzung der Stadt Nauen können für Gehölzkompensationen Ausgleichszahlungen vorgenommen werden.

Vorhabenrelevant sind hierbei aus § 3 Schutzgegenstand Abs. 2 Nr. 1 - 7 sowie § 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung.

Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm; dies gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Walnuss und Edeleberesche,
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn u. Stechpalme mit einem Stammumfang von mind. 25 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Hecken ab einer Länge von 5 m und einer Mindesthöhe von 1 m und Sträucher von mindestens 2 m Höhe, Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken unter einer Länge von 5 m und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.
6. Obstbaum- Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm.
7. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Für Ersatzpflanzungen gilt nach vorliegender Gehölzschutzsatzung zu diesem Vorhaben § 8 Abs. 1:

- (1) Bei einer Genehmigung oder Befreiung nach § 6 Abs. 2 oder 3 soll der Antragsteller nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für Hecken hat dies jeweils in Form von Hecken derselben Länge und Sträucher durch Sträucher im Verhältnis 1:1 zu erfolgen.
- (3) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes je angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen je angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatzpflanzung wie folgt zu leisten:
 1. für Laubbäume ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14-16 cm
 2. für Nadelbäume ein Baum (Nadel- oder Laubbaum) mittlerer Baumschulqualität, mindestens dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14 - 16 cm (Laubbaum), mit 100 - 150 cm Höhe (Nadelbaum) max. jedoch im Verhältnis 1:2 bis 60 cm Umfang = 1 Ersatzbaum über 60 cm = 2 Ersatzbäume
- (4) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Landschaftsbestandteiles mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt:
 - Vitalitätsstufe 1 (vital) 0 %
 - Vitalitätsstufe 2 (bedingt vital, leicht geschädigt) 25 %

- Vitalitätsstufe 3 (deutlich geschädigt) 50 %
 Vitalitätsstufe 4 (schwer geschädigt, abgängig) 75 %
 Vitalitätsstufe 5 (durch Naturgewalt zerstört) 100 %
 wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorben.

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d. h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

Tabelle 18: Übersicht zur Gehölzkompensation

Nr.	Gehölzart	Stammumfang (in m)	Flurstück	Kompensation nach Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen
1	Nadel (Fichte)	0,80	73/3	2
2	Nadel (Blaufichte)	0,85	292	2
3	Laub (Birke, mehrst.)	0,65/0,70	292	5
4	Nadel (Fichte)	1,05	292	2
5	Nadel (Fichte)	1,07	292	2
6	Nadel (Fichte)	1,25	292	2
7	Nadel (Lärche)	1,37	292	2
8	Nadel (Blaufichte)	1,15	292	2
9	Nadel (Blaufichte)	1,05	292	2
10	Nadel (Fichte)	1,32	292	2
11	Nadel (Fichte)	0,72	292	2
12	Nadel (Fichte)	0,99	292	2
13	Nadel (Fichte)	1,50	292	2
14	Laub (Kirsche, mehrst.)	0,50/0,90	292	5
15	Laub (Kastanie)	0,65	292	3
Summe der Einzelbaumkompensation				37

Nach aktuellem Stand fallen im Zuge des Bauvorhabens 15 satzungsgeschützte Bäume zum Ausgleich an. Anhand der Bewertungsmaßstäbe der Gehölzschutzsatzung Nauen nach § 8, Abs. 1 entspricht die geplante Gehölzentnahme einem Kompensationsumfang von **37 Bäumen**. Bei geeigneter Maßnahme können die Bäume gleichwertig in die entsprechende Anzahl Sträucher umgewandelt werden. Pauschal ist die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Baumes in etwa 10 Sträuchern gleichgestellt. Die Bäume sind vorrangig innerhalb des Planbereichs anzupflanzen. Ist dies nicht möglich, sind die Baumpflanzungen auf externen Flächen umzusetzen. Damit sich die Bäume aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend entwickeln können, werden 7 der insgesamt anzupflanzenden 37 Bäume in Sträucher umgerechnet. Damit erhalten die noch anzupflanzenden 30 Bäume genug Entwicklungsraum. Das heißt es wird eine Festsetzung getroffen, dass 30 Bäume sowie 70 Sträucher (7 Bäume umgerechnet in je 10 Sträucher = 70 Sträucher) auf dem Flurstück 292 zu pflanzen sind. Da das Bauland in mehrere Baugrundstücke geteilt werden kann, ist für die Anpflanzung auch eine Festsetzung zu treffen, die es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermöglicht die Anzahl der Anpflanzungen auf ein jeweiliges Baugrundstück zu beziehen. Das heißt es wird die weitere Festsetzung getroffen, dass pro angefangene 160 m² Grundstücksfläche 1 Baum und pro angefangene 70 m²

Grundstücksgröße 1 Strauch zu pflanzen sind. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Flächenbilanz. Das Bauland hat eine Größe von 4.920,5 m². Dividiert man diese Fläche durch die Anzahl der o. g. anzupflanzenden Bäume und Sträucher ergibt das:

- 4.920,5 m² Bauland / 30 Bäume = ca. 164,0 m² und
- 4.920,5 m² Bauland / 70 Sträucher = ca. 70,2 m².*

*Es wird auf absolute Zahlen abgerundet.

Schutzgut Tiere

Das Schutzgut Tiere findet über die im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie den grünordnerischen Festsetzungen Berücksichtigung.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht festgestellt werden. Zudem führen die Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) im Plangebiet zu einer Aufwertung für das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft nicht festgestellt werden. Die Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) innerhalb des Plangebietes tragen zu einer Aufwertung für das Schutzgut bei.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft nicht festgestellt werden. Die Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) innerhalb des Plangebietes tragen zu einer Aufwertung für das Schutzgut bei.

Textliche Festsetzung aus der Prüfung der Umweltbelange:

- ① Innerhalb des Flurstücks 292 (Gemarkung Wachow, Flur 5) sind 30 Bäume der Sortierung 12-14, 3xv sowie 70 Sträucher der Sortierung 60-100, 2xv anzupflanzen und zu erhalten - flächenbezogen je angefangene 164 m² ein Baum und je angefangene 70 m² ein Strauch. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Die festgesetzte Bepflanzung ist im Zuge der Erschließungsmaßnahmen oder der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen.

Das Entwicklungsziel ist eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung des zukünftigen Wohngebiets. Gleichzeitig erfolgt durch die kombinierte Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern eine naturschutzfachliche Aufwertung. Die Pflanzungen sind nach DIN 18915, DIN 18916 und DIN 18919 fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- ② Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit

Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss od. Asphaltierungen) sind unzulässig.

Ziel ist die Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen sowie die Berücksichtigung des Schutzes von Boden- und Wasserhaushalt.

- ③ Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (Zerstörungsverbot), ist die Brutplatzsituation vor Baubeginn nochmals zu prüfen und die CEF-Maßnahme ggf. anzupassen. Die CEF-Maßnahme ist im folgenden Umfang umzusetzen:
- 1 x Errichtung eines Schwalbenhauses
 - 1 x Nistkasten für Hausrotschwanz

Die Erstellung des Schwalbenhauses und das Aufhängen des Nistkastens sowie der dauerhafte Erhalt und die jährliche Reinigung der Strukturen sind im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Der Nachweis und die Dokumentation über den angebrachten Nistkasten und der Bau des Schwalbenhauses ist bei der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erbringen. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hat innerhalb des Geltungsbereichs zu erfolgen. Zum Bau sind die entsprechenden Anforderungen und Hinweise (siehe Artenschutzbeitrag) zu beachten.

Flächenbilanz

Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst in etwa eine Größe von ca. 4.921 m². Eine maximale Neuversiegelung kann auf einer Fläche von ca. 2.239 m² erfolgen. Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und innerhalb des Geltungsbereiches eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB aufgestellt werden. Dadurch wird bezüglich der geplanten Neuversiegelung kein Ausgleich/Ersatz erforderlich. Ebenfalls entfällt der Absatz zur Behandlung der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG sowie §§ 1a und 35 BauGB.

Tabelle 19: Flächenbilanz - Überblick der relevanten Teilflächen

Plangebietsgröße	ca. 4.921 m²
Bauland i. S. v. § 19 Abs. 3 BauNVO	ca. 4.921 m²
max. versiegelbare Fläche nach GRZ (exkl. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) 0,35	ca. 1.722 m ²
max. versiegelbare Fläche nach GRZ (inkl. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) 30 % (0,455)	ca. 2.239 m ²

3.2. Gehölzarten für Anpflanzung

Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.*

Tabelle 20: Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus Hybriden agg.</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus spec.</i>	Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus spec.</i>	Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus spec.</i>	Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina agg.</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera agg.</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa agg.</i>	Wein-Rose
<i>Rosa elliptica agg.</i>	Keilblättrige Rose
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	Filz-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra agg.</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Salix x rubens (S. alba x fragilis)</i>	Hohe Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

*Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18.09.2013 ist durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ Entwurf 2019 ersetzt worden.

4. Fotodokumentation



Abbildung 7: Blick über das Plangebiet von Südwest nach Nordost im Erstfrühling 2021.



Abbildung 8: Blick auf die geplante Bebauungsfläche im Vollfrühling 2021. Die Bestandsbauten werden im Zuge der Baumaßnahme abgerissen.



Abbildung 9: Panorama-Aufnahme der Gartenbrache im Vollfrühling 2021 innerhalb des westlichen Teils des Geltungsbereichs.



Abbildung 10: Dorngrasmücke singend im Ansitz der Altbaumkastanie in den frühen Morgenstunden im westlichen Teil des Flst. 292. Aufnahme: Frühsommer 2021



Abbildung 11: Girlitz singend im Ansitz der Nadelbäume auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück im Vollfrühling 2021.



Abbildung 12: Dachgeschoss mit Zwischendecke der alten Scheune (Gebäude Nr. 1) an der östlichen Plangrenze. Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurden innerhalb der Scheune keine Brutverdachtsmomente oder -nachweise festgestellt.



Abbildung 13: Panorama-Aufnahme des Eingangsbereichs des ehemaligen Stallkomplexes (Gebäude Nr. 3). Aufnahme im Erstfrühling 2021.



Abbildung 14: Hausrotschwanz-Männchen beim Auskundschaften im Erdgeschoss des ehemaligen Stallkomplexes entlang der südlichen Plangrenze im Erstfrühling 2021.



Abbildung 15: Hausrotschwanz-Weibchen beim Auskundschaften im Erdgeschoss des ehemaligen Stallkomplexes entlang der südlichen Plangrenze im Erstfrühling 2021.



Abbildung 16: Im Frühsommer 2021 wurde für den Hausrotschwanz ein Brutnachweis innerhalb eines der ehemaligen Schwalbennester im ehemaligen Stallkomplex bestätigt.



Abbildung 17: Dachbereich des ehemaligen Stallkomplexes, der während der Kartierungen 2021 mehrfach begutachtet wurde, aber ohne Nachweis von genutzten od. ungenutzten Nestern.



Abbildung 18: Überblick des kleinen Schuppenanbaus (Gebäude Nr. 2) im Erstfrühling 2021.



Abbildung 19: Rauchschwalben-Brutnachweis innerhalb des Schuppens im Frühsommer 2021.

5. Quellenverzeichnis

- Beschreibung der Biotoptypen, 2005, LfU
- Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen, 2011, LfU
- BauGB, BauNVO, PlanzVO, Beck-Texte im dtv
- NatSchR, Beck-Texte im dtv, 10. Auflage 2005
- Brandenburgisches Naturschutzrecht: Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung, 2014, MUGV
- Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2004 Ulmer UTB
- Jessel/Tobias: Ökologisch orientierte Planung: Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden, 2002 Ulmer UTB
- Louis: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen in der Bauleitplanung
- Ellenberg et al.: Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, 1991 E. Goltze Verlag KG Göttingen
- Scholz: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, 1962
- Schmidt-Eichstaedt: Stadtökologie, Lebensraum Großstadt, 1996 Meyers Forum, B.I. Taschenbuchverlag
- Kaule, G.: Arten- und Biotopschutz, 1991 Ulmer UTB
- Landschaftsplan der Stadt Nauen mit OT, 2006
- Flächennutzungsplan der Stadt Nauen mit OT, 2006
- Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern, 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg, 2009
- Kautz/Küpfer, Vhw-Seminar-Skript: Kompensation naturschutz- und baurechtlicher Eingriffe trotz Flächenknappheit - Neue Chancen für die Akquisition, Planung und Umsetzung von Ausgleichsflächen, 2017
- Lau/Meinecke, Vhw-Seminar-Skript: Artenschutz als Planungshindernis? Handlungsanleitung für die Praxis, 2018
- Scharmer/Blessing im Auftrag MIR Brandenburg: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, 2009
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Internetquellen

- LfU-Schutzgebietsviewer: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg): <https://www.geobasis-bb.de/organisation/impressum.htm>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verortung des Plangebiets im OT Gohlitz. Quelle: BB-Viewer (o. M).....	5
Abbildung 2: Übersicht Schutzgebiet in der weiteren Umgebung. Quelle: Schutzgebietsviewer LfU, Maßstab 1:9.000.....	10
Abbildung 3: Lage Plangebiet zu umliegenden, gesetzlich geschützten Biotopen, Maßstab 1:5.300.....	13
Abbildung 4: Darstellung der Wasserschutzzone III A.....	28
Abbildung 5: Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben, Quelle: E. Weingarten et al. in ‚Artenschutzrechtliche Belange in der SUP‘, NuL 42 (9), 2010, 275-285.....	36
Abbildung 6: Übersicht der Bestandsbauten im Plangebiet, in denen Rauchschwalbennester nachgewiesen wurden.....	45
Abbildung 7: Blick über das Plangebiet von Südwest nach Nordost im Erstfrühling 2021.....	61
Abbildung 8: Blick auf die geplante Bebauungsfläche im Vollfrühling 2021. Die Bestandsbauten werden im Zuge der Baumaßnahme abgerissen.....	61
Abbildung 9: Panorama-Aufnahme der Gartenbrache im Vollfrühling 2021 innerhalb des westlichen Teils des Geltungsbereichs.....	61

Abbildung 10: Dorngrasmücke singend im Ansitz der Altbaumkastanie in den frühen Morgenstunden im westlichen Teil des Flst. 292. Aufnahme: Frühsommer 2021	62
Abbildung 11: Girlitz singend im Ansitz der Nadelbäume auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück im Vollfrühling 2021.	62
Abbildung 12: Dachgeschoss mit Zwischendecke der alten Scheune (Gebäude Nr. 1) an der östlichen Plangrenze. Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurden innerhalb der Scheune keine Brutverdachtsmomente oder -nachweise festgestellt.....	63
Abbildung 13: Panorama-Aufnahme des Eingangsbereichs des ehemaligen Stallkomplexes (Gebäude Nr. 3). Aufnahme im Erstfrühling 2021.....	63
Abbildung 14: Hausrotschwanz-Männchen beim Auskundschaften im Erdgeschoss des ehemaligen Stallkomplexes entlang der südlichen Plangrenze im Erstfrühling 2021.....	63
Abbildung 15: Hausrotschwanz-Weibchen beim Auskundschaften im Erdgeschoss des ehemaligen Stallkomplexes entlang der südlichen Plangrenze im Erstfrühling 2021.....	64
Abbildung 16: Im Frühsommer 2021 wurde für den Hausrotschwanz ein Brutnachweis innerhalb eines der ehemaligen Schwalbennester im ehemaligen Stallkomplex bestätigt.....	64
Abbildung 17: Dachbereich des ehemaligen Stallkomplexes, der während der Kartierungen 2021 mehrfach begutachtet wurde, aber ohne Nachweis von genutzten od. ungenutzten Nestern.	65
Abbildung 18: Überblick des kleinen Schuppenanbaus (Gebäude Nr. 2) im Erstfrühling 2021.....	65
Abbildung 19: Rauchschaalben-Brutnachweis innerhalb des Schuppens im Frühsommer 2021.....	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierungstermine	6
Tabelle 2: Habitatwert	20
Tabelle 3: Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	20
Tabelle 4: Seltenheit und Gefährdung	21
Tabelle 5: Ersetzbarkeit der Biotope	21
Tabelle 6: Bewertungsskala der Biotoptypen	21
Tabelle 7: Übersicht und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	22
Tabelle 8: Abkürzungen zur vegetationskundlichen Kartierung	23
Tabelle 9: Vegetationskundliche Kartierung des Plangebietes	23
Tabelle 10: Vogelarten mit dauerhaften Niststätten	25
Tabelle 11: Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten	26
Tabelle 12: Legende	26
Tabelle 13: Vogelarten mit dauerhaften Niststätten	39
Tabelle 14: Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten	40
Tabelle 15: Legende zu Vogelarten	41
Tabelle 16: regional vorkommende Fledermausarten.....	47
Tabelle 17: Legende zu Fledermausarten	48
Tabelle 18: Übersicht zur Gehölzkomensation.....	57
Tabelle 19: Flächenbilanz - Überblick der relevanten Teilflächen.....	59
Tabelle 20: Pflanzliste.....	60